

Evaluationsbericht

Hochschule	Universität Rostock		
Studienort(e)	Rostock		
Studiengang	Philosophie des Sozialen		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit ☒	Intensiv	☐
	Teilzeit ☐	Double Degree	☐
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung)	☐
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation)	☐
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	Regelstudienzeit (in Semestern)	4
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☒		weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2019		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	10	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	4,7	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	1,5	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018-2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung ☐	Reakkreditierung ☒	Reakkreditierung Nr.: 1
Zuständige:r Mitarbeiter:in HQE	Katharina Krohmer		
Evaluationsbericht vom	27.10.2025		

Studiengang	Philosophie (Teilstudiengang im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät) (Erst- und Zweifach)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 Erstfach / 60 Zweifach (insg. 180)	Regelstudienzeit (in Semestern)	6
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☐		weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.03.2018		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	64	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	77,8	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	17,8	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018-2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Studiengang	Philosophie des Sozialen (Teilstudiengang im Zwei-Fach-Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät) (Erst- und Zweitfach)		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	78 Erstfach / 42 Zweitfach (insg. 120)	Regelstudienzeit (in Semestern)	4
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☒ weiterbildend ☐		
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2019		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	3	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	1,2	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	0,8	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018-2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Studiengang	Lehramt an Gymnasien / Fach Philosophie		
Abschlussbezeichnung	Erste Staatsprüfung im Lehramt an Gymnasien		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	117 in Philosophie (insgesamt 300)	Regelstudienzeit (in Semestern)	10
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☐		weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	31	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	57	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	11,3	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018-2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Studiengang	Lehramt an Regionalen Schulen / Fach Philosophie		
Abschlussbezeichnung	Erste Staatsprüfung im Lehramt an Regionalen Schulen		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	102 in Philosophie (insgesamt 300)	Regelstudienzeit (in Semestern)	10
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☐		weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	21,5	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	4	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018-2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Studiengang	Beifach zum Lehramt / Fach Philosophie		
Abschlussbezeichnung	Lehrbefähigung für Sekundarstufe I in Mecklenburg-Vorpommern		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☐	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☒	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 bei affinem Fach / 72 bei nicht affinem Fach	Regelstudienzeit (in Semestern)	6-8
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☐		weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	7	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	3,5	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	0	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018-2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Studiengang	Lehramt an Grundschulen / Fach Philosophieren mit Kindern		
Abschlussbezeichnung	Erste Staatsprüfung im Lehramt für Grundschulen		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	33 in Philosophie (insgesamt 300)	Regelstudienzeit (in Semestern)	10
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☐		weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	-		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Da in die allgemeinen Fächer nicht separat eingeschrieben wird, ist eine verlässliche Angabe der Studierendenzahl im Fach Philosophie nicht möglich.

Studiengang	Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen / Fach Philosophie		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Education (B.Ed.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	42 in Philosophie (insgesamt 180)	Regelstudienzeit (in Semestern)	6
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2014		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	2,2	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	0,3	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018-2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Studiengang	Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen / Fach Philosophie		
Abschlussbezeichnung	Master of Education (M.Ed.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	48 in Philosophie (insgesamt 120)	Regelstudienzeit (in Semestern)	4
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☒	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2016		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	0,3	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	0,2	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018-2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Studiengang	Wirtschaftspädagogik / Fach Philosophie (Studienrichtung II)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	42 in Philosophie (insgesamt 180)	Regelstudienzeit (in Semestern)	6
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☐		weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2011		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:	-		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Da in die allgemeinen Fächer nicht separat eingeschrieben wird, ist eine verlässliche Angabe der Studierendenzahl im Fach Philosophie nicht möglich.

Studiengang	Wirtschaftspädagogik / Fach Philosophie (Studienrichtung II)		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	48 in Philosophie (insgesamt 120)	Regelstudienzeit (in Semestern)	4
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☒		weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2011		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:			
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Da in die allgemeinen Fächer nicht separat eingeschrieben wird, ist eine verlässliche Angabe der Studierendenzahl im Fach Philosophie nicht möglich.

Inhaltsverzeichnis

Beschluss zur Akkreditierung	14
Kurzprofil der Studiengänge	16
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	19
1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	20
1.1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO M-V)	20
1.2. Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO M-V)	20
1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO M-V)	20
1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO M-V)	21
1.5. Modularisierung (§ 7 StudakkLVO M-V)	21
1.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO M-V)	21
1.7. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	22
2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	23
2.1. Passfähigkeit des Studiengangs/der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen	23
2.2. Fokus der Qualitätsentwicklung	24
2.3. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	24
2.3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO M-V)	24
2.3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V)	26
2.3.3. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V)	28
2.3.4. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V)	29
2.3.5. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V)	30
2.3.6. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)	31
2.3.7. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V)	32
2.4. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	34
2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V)	34
2.4.2. Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakkLVO M-V)	34
2.4.3. Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO M-V)	35
2.4.4. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO M-V)	36
3. Begutachtungsverfahren	38
3.1. Allgemeine Hinweise	38
3.2. Rechtliche Grundlagen	38
3.3. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe	38
3.4. Gutachter:innengremium	39

4. Datenblatt.....	40
<i>4.1. Daten zur Akkreditierung</i>	<i>40</i>
Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungs-	
landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern.....	42

Beschluss zur Akkreditierung

Beschluss zur Akkreditierung des folgenden Studiengangs an der Universität Rostock:

- Masterstudiengang Philosophie des Sozialen (M.A.)

Beschluss zur Evaluation folgender Teil/Lehramtsstudiengänge an der Universität Rostock:

- Bachelorstudiengang Philosophie (Teilstudiengang im Zwei-Fach Bachelor)
- Masterstudiengang Philosophie des Sozialen (Teilstudiengang im Zwei-Fach Master)
- Lehramt Philosophie (Teilstudiengang im LA Gymnasium, LA Regionale Schule, LA Grundschule, LA Beifach, Bachelor- und Masterstudiengang Berufspädagogik, Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik)

Auf der Basis des Berichts der Gutachter:innengruppe vom 15.04.2025 und der Beratung im Akademischen Senat der Universität Rostock vom 03.09.2025 spricht das Rektorat in seiner Sitzung vom 29.09.2025 folgende Entscheidung aus:

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Das Rektorat spricht folgende Empfehlungen aus:

- Empfehlung 1 (Kriterium 2.3.2): Es wird empfohlen zu prüfen, ob Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen noch mehr entsprechend der Anforderungen der verschiedenen Studiengänge angepasst werden können. Dabei ist insbesondere auf die Anforderungen der Bachelor-/Masterstudiengänge auf der einen und der Lehramtsstudiengänge auf der anderen Seite zu achten.
- Empfehlung 2 (Kriterium 2.3.4): Es wird dringend empfohlen, die Fachdidaktik personell zu stärken und eine Professur für die Didaktik der Philosophie zu schaffen.
- Empfehlung 3 (Kriterium 2.3.5): Es wird empfohlen, weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Studieneingangsphase zu entwickeln bzw. die bestehenden Maßnahmen zu stärken und auszubauen und entsprechende Ressourcen zur Verfügung zu stellen (z.B. für Tutorien).
- Empfehlung 4 (Kriterium 2.3.7): Es wird empfohlen, einen regelmäßigen Termin zwischen Lehrenden und Studierenden des Instituts zu etablieren, um aufkommende Probleme zu besprechen.
- Empfehlung 5 (Kriterium 2.3.7): Es wird empfohlen, das Beschwerdemanagement auf Institutsebene stärker zu etablieren und transparenter zu machen. Dabei kann das Anregungs- und Beschwerdemanagement der Universität Rostock einbezogen werden.
- Empfehlung 6 (Kriterium 2.3.7): Es wird empfohlen, das Vergabeverfahren für Seminarplätze zu überprüfen und anzupassen. Dabei soll die Transparenz erhöht und die Kommunikation, bspw. bezüglich freigewordener Plätze, verbessert werden.
- Empfehlung 7 (Kriterium 2.3.7): Es wird empfohlen, im Vergabeverfahren für Seminarplätze noch stärker auf Familienfreundlichkeit und Nachteilsausgleiche zu achten und entsprechende Möglichkeiten noch transparenter zu kommunizieren.
- Empfehlung 8 (Kriterium 2.3.7): Im M.A. Philosophie des Sozialen sollte geprüft werden, ob der Wahlbereich ausgeweitet werden kann auf Bachelormodule oder das Gesamtangebot der Universität Rostock.

- Empfehlung 9 (Kriterium 2.4.3): Es wird empfohlen, das Prozedere zum Umgang mit kritischen Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation zu überprüfen und transparenter machen.
- Empfehlung 10 (Kriterium 2.4.3): Es wird empfohlen, unter Einbindung der Studierenden ein Prozedere zum Umgang mit kritischen Aspekten zum Prüfungsgeschehen zu etablieren, insofern die Prüfungen weiterhin nicht durch die Lehrveranstaltungsevaluation erfasst werden.

Der Masterstudiengang Philosophie des Sozialen und die genannten Teilstudiengänge der Philosophie an der Universität Rostock werden unter Berücksichtigung der „Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V)“ ohne Auflagen intern akkreditiert bzw. evaluiert.

Die Studiengänge entsprechen den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Die Akkreditierung des Masterstudiengangs Philosophie des Sozialen wird für eine Dauer von acht Jahren (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist gültig bis zum 30.09.2033.

Die Ergebnisse für die Teilstudiengänge sollen in die interne Akkreditierung des jeweiligen Gesamtstudiengangs einfließen.

Kurzprofil der Studiengänge

B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Philosophie

Mit dem grundständigen Studium B.A. Philosophie wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Sowohl im Erst- als auch im Zweifach werden Schlüsselkompetenzen (wie Reflexionsfähigkeit, Argumentationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Kreativität und geistesgeschichtliche Bildung) vermittelt, die in verschiedensten Berufsfeldern Relevanz besitzen. U.a. im Kulturbereich bieten sich den Absolvent:innen daher vielfältige berufliche Möglichkeiten (Medien, Verlage, Erwachsenenbildung usw.). Zudem qualifiziert der Studiengang für die Aufnahme eines Masterstudiums. Studierende, die sich an der Universität weiter qualifizieren, können später in Forschung und Lehre tätig sein. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums können die Absolvent:innen also im wissenschaftlichen Umfeld sowie in Berufsfeldern, in denen Reflexionen von Prämissen, argumentative Diskussionen, analytische Fähigkeiten oder rationale Lösungen in komplexen Entscheidungssituationen verlangt werden, beruflich tätig werden. Im B.A. Philosophie werden in besonderem Maße Kompetenzen geschult, die auch für andere Studiengänge hilfreich sind, insbesondere Reflexions-, Diskussions- und Vermittlungskompetenz.

Durch die Betonung der Wissenschaftstheorie und der Sprachphilosophie gliedert sich der B.A. Philosophie nahtlos in die Profillinie „Wissen – Kultur – Transformation“ der Universität Rostock ein. Eine wichtige Forschungseinrichtung des Instituts ist die Moritz-Schlick-Forschungsstelle. Hier können Studierenden editorisches Arbeiten erlernen sowie Themenschwerpunkte Moritz Schlicks aufgreifen (etwa Wissenschaftstheorie, Naturphilosophie und Logik), die auch in der Lehre aufgenommen werden. Die regelmäßig in Rostock stattfindenden und von Mitarbeitern am Institut organisierten Symposien der Gesellschaft für Neue Phänomenologie stehen den Studierenden zudem zum Besuch frei. Zum festen Lehrprogramm der Hermann-Schmitz-Stiftungsprofessur für phänomenologische Philosophie gehört ein „Phänomenologisches Kolloquium“, in dem einschlägige Texte sowie akademische Abschlussarbeiten aus dem Bereich der Phänomenologie diskutiert werden. Die anderen Lehrstuhlinhaber des Instituts bieten ebenfalls forschungsorientierte Kolloquien an.

M.A. Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Philosophie des Sozialen

Der Masterstudiengang „Philosophie des Sozialen“ im Rahmen des Zwei-Fach-Masterstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock ist ein forschungsorientierter Studiengang, der mit allen anderen Fächern kombiniert und sowohl im Erst- als auch Zweifach belegt werden kann. Er vermittelt auf einem hohen Niveau einen Überblick über Inhalte und Fragestellungen des Faches sowie in den Forschungsschwerpunkten des Instituts – Sozialepistemologie, Sozialethik, Sozialphänomenologie – eine vertiefte Fachkenntnis vermittelt. Im Rahmen des Studiums der Philosophie im Zwei-Fach-Master können instrumentellen und formalen Kompetenzen erworben werden wie texthermeneutisches oder kritisch-reflexives Vermögen, aber auch analytische oder diskursive Kompetenzen. Der Masterstudiengang Philosophie des Sozialen zielt nicht nur auf die wissenschaftliche Weiterqualifikation im Rahmen einer Promotion, sondern ermöglicht zugleich auch Berufe, die im Berufsfeld des Sozialen liegen und auf die anspruchsvolle Fähigkeit zu konzeptionellem Grundsatzdenken angewiesen sind (Politikberatung, Krankenversicherung, betriebsinterne Weiterbildungen, Verbände usw.).

M.A. Philosophie des Sozialen

Der Master of Arts (M.A.) für Philosophie des Sozialen ist ein forschungsorientierter Studiengang. Er bietet auf hohem Niveau einen Überblick über die Fragestellungen und inhaltlichen Zusammenhänge des Faches sowie über die vorhandenen Methoden und vermittelt gleichzeitig vertiefte Fachkenntnisse in den gewählten Spezialisierungsbereichen Sozialethik, Sozialphänomenologie oder Sozialepistemologie. Der Masterstudiengang Philosophie des Sozialen zielt nicht nur auf die wissenschaftliche Weiterqualifikation im Rahmen einer Promotion, sondern ermöglicht zugleich auch Berufe, die im Berufsfeld des Sozialen liegen und auf die anspruchsvolle Fähigkeit zu konzeptionellem Grundsatzdenken angewiesen sind (Politikberatung, Krankenversicherung, betriebsinterne Weiterbildungen, Verbände usw.).

Der Masterstudiengang „Philosophie des Sozialen“ stellt im Rahmen des gesamten Studienangebots der Universität Rostock eine besonders forschungsorientierte Bildungsmöglichkeit dar. Mit seiner wahlobligatorischen

Schwerpunktbildung bietet er darüber hinaus den Studierenden die Möglichkeit, ihr Studium gemäß den eigenen Lebens- und Berufszielen zu gestalten. Der Master besteht nur aus Modulen, die das Institut für Philosophie selbst zur Verfügung stellt mit Ausnahme des Wahlbereichs, in welchem Module aus anderen Masterstudiengängen der Philosophischen Fakultät oder anderen Studiengängen der Universität Rostock gewählt werden können.

Lehramt Philosophie (LA für Gymnasium, Regionale Schule, Sonderpädagogik, Grundschule, Beifach zum Lehramt)

Das Fach Philosophie kann an der Universität Rostock in verschiedenen Lehramtsstudiengängen Gymnasium, Regionale Schule, Sonderpädagogik und Grundschule (Philosophieren mit Kindern) mit dem Ziel des Staatsexamens studiert werden.

Das Studium der Philosophie für das Lehramt zielt nicht nur auf die Vermittlung wichtiger kanonischer und nichtkanonischer Autoren, Positionen, Strömungen und Texte, sondern ist grundlegend kompetenzorientiert ausgerichtet. Es erlaubt die problemorientierte Aneignung des Bildungshintergrundes der europäischen Geistesgeschichte, trainiert selbstständiges und kritisches Analysieren und Denken (Wahrnehmung-, Deutungs-, Reflexions- und Argumentationskompetenz), schult die Kompetenz zur strukturierten Vermittlung abstrakter Inhalte und fördert die Fähigkeit zur Kommunikation, Moderation und Mediation sowie den kreativen Umgang mit sich stellenden Problemfragen. Der Lehramtsstudiengang Philosophie mündet in einen Universitätsabschluss (Staatsexamen), der eine schulische Laufbahn und die Durchführung und Auswertung philosophischer Bildungsprozesse, aber auch eine wissenschaftliche Ausrichtung ermöglicht. Er qualifiziert für die Aufnahme eines Referendariats.

B.Ed. Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen Fach Philosophie

Der Bachelorstudiengang stellt den ersten Schritt auf dem Weg zum Lehramt an beruflichen Schulen dar. Außerdem qualifiziert er für außerschulische Beschäftigungsfelder der beruflichen Jugend- und Erwachsenenbildung sowie für Tätigkeitfelder in der Berufsbildungsadministration und -politik. Im Rahmen dieses Studienganges wird neben einer beruflichen Fachrichtung ein allgemeinbildendes Zweifach studiert, wovon eine Option das Fach Philosophie darstellt.

Das Studium des allgemeinbildenden Fachs Philosophie verfolgt dabei das Ziel, den Studierenden Grundkenntnisse wichtiger Themen und Problemfelder der Philosophie im Kontext der europäischen Geistesgeschichte zu vermitteln. Die Studierenden sollen ihre Fähigkeiten im abstrakten Denken und ihre Kritikfähigkeit entwickeln und insbesondere Argumentations- und Präsentationstechniken erlernen. Das Studienangebot umfasst ein propädeutisches Modul mit der Einführung in „Sprache, Logik und Argumentation“ sowie Module zur Geschichte der Philosophie (mit der Lektüre von Schlüsseltexten der Philosophie aus Antike und Neuzeit), zur Erkenntnistheorie und zur Ethik. Auf diese Weise wird ein breites Fundament gelegt.

Zur Vorbereitung auf die spätere Unterrichtstätigkeit bietet ein Fachdidaktikmodul einen Überblick über Themen und Schwerpunkte der Philosophiedidaktik und -methodik. Neben der Erarbeitung eines kritischen Verständnisses von Theorien und Positionen der Fachdidaktik der Philosophie werden vor allem Fähigkeiten zur Recherche, Planung, Interpretation, Durchführung und Bewertung philosophischer Bildungssituationen entwickelt. Dabei stehen im Einführungsmodul grundsätzliche Strukturen, Methoden und Medien des Philosophie- und Ethikunterrichts – unter Einbeziehung nicht primär textinterpretierender Methoden – im Mittelpunkt der Betrachtung.

B.A. Wirtschaftspädagogik (Studienrichtung II) Fach Philosophie

Der anwendungsorientierte Studiengang Bachelor Wirtschaftspädagogik zielt auf die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden sowie auf den Erwerb fachlicher und überfachlicher Kompetenzen für eine erfolgreiche Tätigkeit in der beruflichen Bildung ab. Insgesamt sollen die Studierenden lernen, eine professionelle, reflektierte und kritische Grundhaltung sowie eine Gestaltungsfähigkeit in der beruflichen Bildung zu entwickeln. Im Rahmen dieses Studiengangs steht Philosophie als ein mögliches allgemeinbildendes Zweifach zur Auswahl. Das Studium des allgemeinbildenden Fachs Philosophie verfolgt dabei das Ziel, den Studierenden Grundkenntnisse wichtiger Themen und Problemfelder der Philosophie im Kontext der europäischen Geistesgeschichte zu vermitteln. Die Studierenden

sollen ihre Fähigkeiten im abstrakten Denken und ihre Kritikfähigkeit entwickeln und insbesondere Argumentations- und Präsentationstechniken erlernen. Das Studienangebot umfasst ein propädeutisches Modul mit der Einführung in „Sprache, Logik und Argumentation“ sowie Module zur Geschichte der Philosophie (mit der Lektüre von Schlüsseltexten der Philosophie aus Antike und Neuzeit), zur Erkenntnistheorie und zur Ethik. Auf diese Weise wird ein breites Fundament gelegt, das durch Module der Philosophiefachdidaktik um die Planung, Durchführung und Reflexion philosophischer Bildungssituationen vervollständigt wird.

M.Ed. Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen Fach Philosophie

Der Masterstudiengang in Berufspädagogik vertieft die in einem vorherigen Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse in einer beruflichen Fachrichtung, zudem in einem allgemeinbildenden Zweifach und der Berufspädagogik. Als ein solches allgemeinbildendes Zweifach kann Philosophie belegt werden. Das Studium des allgemeinbildenden Fachs Philosophie verfolgt dabei das Ziel, den Studierenden Grundkenntnisse wichtiger Themen und Problemfelder der Philosophie im Kontext der europäischen Geistesgeschichte zu vermitteln. Die Studierenden sollen ihre Fähigkeiten im abstrakten Denken und ihre Kritikfähigkeit weiterentwickeln und insbesondere Argumentations- und Präsentationstechniken erlernen. Im Master-Studium wird eine Vertiefung der Kenntnisse vor allem im Bereich der Praktischen Philosophie, schwerpunktmäßig der Angewandten Ethik und der Sozialethik, angestrebt, aber auch in ausgewählten Bereichen der theoretischen Philosophie, vor allem der Wissenschaftsphilosophie. Diese Auswahl verspricht die hohe lebensweltliche Relevanz für das spätere Arbeitsfeld der Studierenden, die durch vertiefende Module der Philosophiefachdidaktik zu Methoden und Medien des Philosophieunterrichts sowie zu Strategien der Binnendifferenzierung gesichert wird.

M.A. Wirtschaftspädagogik (Studienrichtung II) Fach Philosophie

Der Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik ist ein anwendungsorientierter Studiengang. Er bietet einen umfassenden Einblick über Inhalte und grundlegende Theorien, Konzepte und Methoden der Wirtschaftspädagogik und verbindet den Erwerb fachlichen Wissens mit einer pädagogischen Professionalisierung auf dem Feld der beruflichen Bildung. Ziel des Master-Studienganges Wirtschaftspädagogik ist einerseits die Vorbereitung der Studierenden auf die Tätigkeit an einer berufsbildenden Schule im Berufsfeld „Wirtschaft und Verwaltung“. Die Studierenden werden befähigt, Lehr- und Lernprozesse eigenständig zu entwickeln, umzusetzen sowie zu analysieren und zu reflektieren. Im Rahmen dieses Studiengangs kann als ein allgemeinbildendes Zweifach Philosophie ausgewählt und belegt werden. Das Studium des allgemeinbildenden Fachs Philosophie verfolgt dabei das Ziel, den Studierenden Grundkenntnisse wichtiger Themen und Problemfelder der Philosophie im Kontext der europäischen Geistesgeschichte zu vermitteln. Die Studierenden sollen ihre Fähigkeiten im abstrakten Denken und ihre Kritikfähigkeit weiterentwickeln und insbesondere Argumentations- und Präsentationstechniken erlernen. Im Masterstudium wird eine Vertiefung der Kenntnisse vor allem im Bereich der Praktischen Philosophie, schwerpunktmäßig der Angewandten Ethik und der Sozialethik, angestrebt, aber auch in ausgewählten Bereichen der theoretischen Philosophie, vor allem der Wissenschaftsphilosophie. Diese Auswahl verspricht die hohe lebensweltliche Relevanz für das spätere Arbeitsfeld der Studierenden, die durch vertiefende Module der Philosophiefachdidaktik zu Methoden und Medien des Philosophieunterrichts sowie zu Strategien der Binnendifferenzierung gesichert wird.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Studiengänge betten sich sinnvoll in das Studienangebot der Universität Rostock ein, entsprechen den fachlichen Standards und sind bundesweit anschlussfähig. Die Gutachtergruppe hat beim Studium der Unterlagen und während der Vor-Ort-Begutachtung einen insgesamt sehr positiven Eindruck gewonnen.

Insgesamt wird besonders die sehr aktive Studierendenschaft hervorgehoben, was sich auch in einem sehr aussagekräftigen Gespräch mit den Studierenden widerspiegelte. Die fachlich-inhaltlichen Anforderungen an ein Studium der Philosophie sind für alle begutachteten Studiengänge als erfüllt anzusehen. Herausforderungen ergeben sich nicht auf inhaltlicher Ebene, sondern eher aufgrund von äußeren Rahmenbedingungen, wie der baulichen Situation, hinsichtlich von Veranstaltungsüberschneidungen oder durch das Fehlen einer Professur für die Didaktik in der Philosophie. Es konnte aber deutlich gemacht werden, dass die Herausforderungen allen Beteiligten bekannt sind und dass hier jeweils intensiv an Lösungen gearbeitet wird. Besonders lobenswert ist vor dem Hintergrund der begrenzten Ressourcen das klare Bekenntnis der Hochschulleitung und auch des Landes MV für die kleinen Fächer. Verbesserungspotenzial sehen die Gutachter:innen hinsichtlich der Kommunikation mit den Studierenden, z.B. auch in Bezug auf das bereits etablierte Beschwerdemanagementsystem. Zudem sollte die Studieneingangsphase durch zusätzliche Ressourcen (z.B. Tutorien) erleichtert werden.

Insgesamt entsprechen die begutachteten Studiengänge den Kriterien des Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen, der Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Es wurden keine Auflagen vorgeschlagen.

Die Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) und der Akademische Senat der Universität Rostock schlossen sich in ihrer Stellungnahme der Empfehlung der externen Gutachterkommission an.

1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

1.1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit der Bachelorstudiengänge beträgt jeweils sechs Semester, die der Masterstudiengänge jeweils vier Semester. Damit beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium bei konsekutiven Studiengängen fünf Jahre (zehn Semester).

Die Lehramtsstudiengänge mit Staatsexamen haben ebenfalls eine Regelstudienzeit von maximal zehn Semestern. Das Lehramt für Gymnasien, Regionale Schulen und Grundschulen hat jeweils eine Regelstudienzeit von zehn Semestern, das Lehramt für Sonderpädagogik sieht eine Regelstudienzeit von neun Semester vor. Im Studium des Beifachs sind sechs Semester für affine Fächer und acht Semester für nicht-affine Fächer und im Studium der Sonderpädagogik sind neun Semester zu absolvieren.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2. Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Der Ein- und Zwei-Fach Masterstudiengang Philosophie des Sozialen ist konsekutiv und forschungsorientiert. Alle begutachteten Bachelor-, Master- und Staatsexamens(teil)studiengänge sehen jeweils eine selbstständige, wissenschaftliche Abschlussarbeit zum Nachweis der Fähigkeit, ein fachliches Problem eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, vor. In den Masterstudiengängen wird die Abschlussarbeit durch ein Kolloquium ergänzt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Im Zwei-Fach-Bachelor werden neben der Hochschulzugangsberechtigung allgemein Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des GER verlangt. Das Fach Philosophie verlangt keine darüberhinausgehenden fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen.

Im M.A. Philosophie des Sozialen werden allgemein Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des GER sowie ein berufsqualifizierender Abschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten (LP), davon mindestens 24 LP im Gebiet der Theoretischen Philosophie und mindestens 24 LP im Gebiet der Praktischen Philosophie, verlangt.

Selbiges gilt für den gleichnamigen Zwei-Fach-Masterstudiengang Philosophie des Sozialen. Sofern die Leistungspunkte in den Gebieten der Theoretischen Philosophie und der Praktischen Philosophie nicht bereits mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachgewiesen wurden, können maximal zwölf Leistungspunkte durch das erfolgreiche Absolvieren von entsprechenden Modulen aus dem Bachelorteilstudiengang Philosophie innerhalb des ersten Studienjahres nachgeholt werden. Die Zulassung zum Studium erfolgt dann unter Auflagen.

In den Bachelor- und Masterstudiengängen Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie in den Studiengängen des allgemeinbildenden Lehramts werden im Fach Philosophie keine Zugangsvoraussetzungen verlangt, die über die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen übergeordneten Studiengangs hinausgehen.

Von Studierenden wurde berichtet, dass teilweise englischsprachige Texte gelesen und im Seminar diskutiert werden sollen. Da Englisch nicht als Zugangsvoraussetzung formuliert ist, sind die Grundlagen für die Auseinandersetzung mit englischen Texten sehr leistungsheterogen. Hier wünschen die Studierenden sich Hilfestellungen (z.B. Intensivkurse in den Semesterferien, Gründung von Lektürekreisen) oder die Information im Vorfeld, dass englischsprachige Texte gelesen werden und ggf. eine Wahlmöglichkeit, um Barrieren abzubauen und Studierenden ohne ausreichende Englischkenntnisse den Zugang zu diesen Veranstaltungen zu erleichtern. Zudem sollte der ggf.

höhere Workloads beim Lesen von englischen Texten angemessen berücksichtigt werden, da Englischkenntnisse für den Studiengang derzeit nicht vorausgesetzt sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO M-V)**Sachstand/Bewertung**

Alle Studiengänge vergeben nur einen Grad. Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt. Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium erteilt bei den Bachelor- und Masterstudiengängen das Diploma Supplement. In den Zwei-Fach bzw. Kombinationsstudiengängen gibt es dazu jeweils fachspezifische Textbausteine. Im Zwei-Fach-Bachelor wird der Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vergeben. Im Zwei-Fach-Master und im Master Philosophie des Sozialen wird der Master of Arts (M.A.) vergeben. Dabei handelt es sich jeweils um Studiengänge der Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften mit entsprechender inhaltlicher Ausrichtung.

Der Abschlussgrad in Teilstudiengängen des beruflichen und allgemeinbildenden Lehramts und im Zwei-Fach-Studium wird bei der Begutachtung des Gesamtstudiengangs evaluiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.5. Modularisierung (§ 7 StudakkLVO M-V)**Sachstand/Bewertung**

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert. Die Modulbeschreibungen sind im zentralen Modulverzeichnis der Universität Rostock online einsehbar und enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), Leistungspunkten (LP), Benotung, Turnus, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Die Module sind thematisch und zeitlich abgegrenzt und werden innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO M-V)**Sachstand/Bewertung**

Jedes Modul ist in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands mit Leistungspunkten (LP) versehen, wobei jeder LP 30 Arbeitsstunden entspricht. Es werden Module im Umfang von sechs, neun und zwölf LP angeboten. Je Semester sollen in der Regel 30 LP erworben werden. Im Bachelor Philosophie haben alle Module einen Umfang von zwölf LP. Insgesamt werden in den Bachelorstudiengängen 180 LP erworben und in den konsekutiven Masterstudiengängen 120 LP. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit im Erstfach des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs beträgt zwölf LP, der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit im Masterstudiengang Philosophie des Sozialen (Ein-Fach-Master und Erstfach des Zwei-Fach-Masters) beträgt 30 LP.

In den Lehramtsstudiengängen werden 117 LP im gymnasialen und 102 LP im Regionalschul-Lehramt im Fach Philosophie erworben, 60 LP im affinen und 72 LP im nicht affinen Beifach sowie 33 LP im Grundschullehramt und 60 LP im Lehramt für Sonderpädagogik. In den Bachelorstudiengängen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik sind es 42 LP und 48 LP in den Masterstudiengängen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.7. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)**Sachstand/Bewertung**

Auf Grundlage der Lissabon-Konvention (Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region) werden Fragen der Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen durch die Satzung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) geregelt. Die Anrechnung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Bei Auslandsaufenthalten wird zudem vor Beginn des Aufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement abgeschlossen, um die Anerkennung der im Ausland absolvierten Leistungen sicherzustellen.

Hinsichtlich der Anerkennung von Modulen bei Fachwechseln bzw. Wechseln zwischen Bachelor/Master und Lehramt oder zwischen verschiedenen Schulformen, sehen die Gutachter:innen teilweise noch Raum für Verbesserungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1. Passfähigkeit des Studiengangs/der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen

Sachstand/Bewertung

Das Leitbild für Studium und Lehre der Universität Rostock vom 11. November 2022 definiert grundlegende Werte und Ziele für die (Weiter-)Entwicklung von Studienangeboten und Rahmenbedingungen für Studium und Lehre. Dabei werden die fünf Aspekte:

1. Studierendenorientierung
2. Gesellschaftliche Verantwortung und Demokratie
3. Interdisziplinarität
4. Lehrprinzip Kompetenz- und Forschungsorientierung
5. Regionale Verantwortung

in den Fokus der Qualitätsentwicklung gestellt. Darüber hinaus hat sich die Universität Rostock am 26. September 2016 Zentrale Qualitätsziele gesetzt. Diese sind die „Förderung studentischer Projektinitiativen“, die „Internationalisierung der Curricula“ sowie die „Erhöhung der Auslastung insbesondere in den Master-Studiengängen“. Für die Gutachter:innen ist die Orientierung an den gesetzten Zielen des Leitbildes für Studium und Lehre insgesamt deutlich erkennbar, z.B. an den folgenden Aspekten:

1. Studierendenorientierung: Das Institut bietet ein umfassendes Beratungs- und Betreuungsangebot, einschließlich Fachstudienberatern, Vertrauensdozenten und einem Erasmus-Beauftragten. Die Studierenden schätzen das Betreuungsklima als angenehm und produktiv.
2. Gesellschaftliche Verantwortung und Demokratie: Die philosophische Bildung vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die für eine „vernünftige Selbstbestimmung und –deutung“ des Menschen konstitutiv sind. Dies trägt zur kritischen Analyse und vernünftiger Gestaltung von gesellschaftlichen Strukturen und Prozessen bei.
3. Interdisziplinarität: Die Philosophie ist von sich aus auf die verschiedenen Einzelwissenschaften bezogen. Die interdisziplinären Bezüge des Instituts sind durch Schwerpunkte in Forschung und Lehre mit Blick auf Physik, Medizin, Technik und Katholische Theologie verankert.
4. Lehrprinzip Kompetenz- und Forschungsorientierung: Die Absolvent:innen können im wissenschaftlichen Umfeld sowie in Berufsfeldern, in denen Reflexionen von Prämissen, argumentative Diskussionen, analytische Fähigkeiten oder rationale Lösungen in komplexen Entscheidungssituationen verlangt werden, beruflich tätig werden.
5. Regionale Verantwortung: Der größte Teil der Studierenden stammt aus Mecklenburg-Vorpommern und möchte auch nach Abschluss des Studiums in dem Bundesland arbeiten. Die Absolventen prägen den Kulturbereich der Region Rostock und im Land Mecklenburg-Vorpommern.

Die Universitäts- und Fakultätsleitungen sowie das Land Mecklenburg-Vorpommern bekennen sich klar zu den kleinen Fächern und wollen diese in ihrer jetzigen Form erhalten. Dies ist besonders erfreulich, da deutschlandweit die kleinen Fächer an vielen Standorten unter Druck geraten Personal einzusparen oder ganz geschlossen zu werden.

Aus Sicht der Gutachter:innen wird eindrücklich aufgezeigt, inwiefern sich die begutachteten Studiengänge in das Leitbild einreihen und die Notwendigkeit im Rahmen von Gesellschaft und einer modernen Wissenschaft widerspiegelt. Die Qualitätsziele sind sinnhaft, angepasst und begründet. Besonders gilt es hierbei, den Fokus auf die Studierenden zu loben und die Förderung von studentischen Projektinitiativen zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.2. Fokus der Qualitätsentwicklung

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge werden regelmäßig weiterentwickelt und überarbeitet, wobei Anregungen aus Akkreditierungen und auch die Wünsche und Anregungen der Studierendenvertretung Beachtung finden. Auflagen und Empfehlungen aus der vergangenen Akkreditierung sind weitgehend umgesetzt worden. Zur Steigerung der studentischen Mobilität werden z.B. durch den Erasmus-Beauftragten des Instituts und in Zusammenarbeit mit Studierenden, die bereits Auslandssemester durchgeführt haben, regelmäßige Informationsveranstaltungen für Studierende angeboten. Ein fächerübergreifendes Mobilitätsfenster konnte in den Zwei-Fach-Studiengängen bisher nicht etabliert werden.

An einer Verbesserung der Ausbildung im Bereich der Informationstechnik arbeitet die Universität Rostock derzeit, sodass künftig ein Modul zur informatischen Grundbildung sowie ein neues Zweifach Informatik zur Verfügung stehen wird. Im Bereich der Digital Humanities wurde zudem eine Juniorprofessur an der Fakultät eingerichtet, die entsprechende Bemühungen in den einzelnen Instituten unterstützt. In der Interdisziplinären Fakultät gibt es zudem einen Schwerpunkt zur Digitalen Hermeneutik, in dem auch Weiterbildungen für Lehrende angeboten werden, sodass, zusammen mit den anderen Ansätzen, in die Lehrenden und Studierenden möglichst gut auf die Herausforderungen der Digitalisierung vorbereitet werden.

Im Lehramt bereitet das Land Mecklenburg-Vorpommern eine Reform vor, die im Zuge der Zusammenlegung der Ausbildung von Gymnasial- und Regionalschullehramt eine Reduktion der Leistungspunkte in der Fachwissenschaft um 21 Punkte und einen Aufwuchs in der Fachdidaktik um drei Leistungspunkte vorsieht. In den Fächern wird derzeit ein entsprechend angepasstes Curriculum entworfen, um mit der veränderten Leistungspunktezahl ein qualifikationsgemäßes Studium zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.3. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Qualifikationsziele der Studiengänge orientieren sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse in der Fassung vom 16.02.2017 und sind jeweils in der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung (SPSO) unter „Ziel des Studiums“ definiert.

B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Philosophie

Im ersten Studienjahr erwerben die Studierenden einen Überblick über die verschiedenen Disziplinen und Methoden des Faches Philosophie, Grundwissen in Sprachphilosophie, Logik und Argumentationstheorie sowie Einblick in interdisziplinäre Fragestellungen. Sie entwickeln Fähigkeiten zur Recherche, Interpretation und Bewertung von Informationen, kritischen Reflexion, Argumentation und Problemerkennung sowie hermeneutische Kompetenzen zur Analyse und Interpretation philosophischer Texte.

Im zweiten Studienjahr vertiefen die Studierenden diese Kenntnisse und Fähigkeiten weiter, wobei sie auch spezifische Kenntnisse in Theoretischer und Praktischer Philosophie, vor allem in Wissenschaftstheorie und Ethik, erwerben. Sie entwickeln Fähigkeiten zur kritischen Reflexion, Argumentation und Problemlösung sowie Fähigkeiten zum selbstständigen Lernen und zur Vermittlung von Kenntnissen auf verständliche Weise.

Im dritten Studienjahr erwerben oder vertiefen die Studierenden Kenntnisse in voraussetzungsreichen Fragestellungen der Theoretischen oder Praktischen Philosophie, vor allem in Sprachphilosophie oder Angewandter Ethik. Sie entwickeln Fähigkeiten zur kritischen Reflexion, Argumentation und Problemlösung sowie hermeneutische Kompetenzen zur Analyse und Interpretation philosophischer Texte.

Das Curriculum umfasst eine Kombination von Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Fähigkeiten zur Teilhabe an philosophischen Diskursen, was den Absolvent:innen ermöglicht, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in verschiedenen Kontexten anzuwenden. Die Studierenden erwerben eine umfassende Berufsbefähigung, die sie auf eine Vielzahl von Berufen vorbereitet, in denen kritische Reflexion, Argumentation und Problemlösung gefragt sind.

Der wesentliche Unterschied zwischen Erstfach und Zweifach liegt in der Tiefe und Breite der Kenntnisse, die die Studierenden erwerben, wobei Erstfach-Studierende eine umfassendere Ausbildung in Philosophie erhalten. Sowohl im Erst- als auch im Zweifach werden Schlüsselkompetenzen (wie Reflexionsfähigkeit, Argumentationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Kreativität und geistesgeschichtliche Bildung) vermittelt, die in verschiedensten Berufsfeldern Relevanz besitzen. U.a. im Kulturbereich bieten sich den Absolvent:innen daher vielfältige berufliche Möglichkeiten (Medien, Verlage, Erwachsenenbildung usw.). Zudem qualifiziert der Studiengang für die Aufnahme eines Masterstudiums.

M.A. Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Philosophie des Sozialen

Das Studium im M.A. Philosophie des Sozialen vertieft die im Bachelor erworbenen Kompetenzen. Im ersten Studienjahr erwerben die Studierenden einen Überblick über Themen und Probleme der Philosophie des Sozialen sowie spezifische Kenntnisse in Sozialphänomenologie und Sozialethik. Sie entwickeln Fähigkeiten zur kritischen Reflexion, Argumentation und Problemlösung sowie hermeneutische Kompetenzen zur Analyse und Interpretation philosophischer Texte. Im zweiten Studienjahr vertiefen die Studierenden diese Kenntnisse und Fähigkeiten weiter, wobei sie auch spezifische Kenntnisse in Sozialepistemologie erwerben.

Durch das Studium erwerben die Absolvent:innen eine umfassende Berufsbefähigung, die sie auf eine Vielzahl von Berufen vorbereitet, in denen kritische Reflexion, Argumentation und Problemlösung gefragt sind. Das Curriculum umfasst eine Kombination von Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Fähigkeiten zur Teilhabe an philosophischen Diskursen, was den Absolvent:innen ermöglicht, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in verschiedenen Kontexten anzuwenden. Der Zwei-Fach-Masterstudiengang Philosophie des Sozialen zielt nicht nur auf die wissenschaftliche Weiterqualifikation im Rahmen einer Promotion, sondern ermöglicht zugleich in Kombination mit dem anderen gewählten Studienfach zahlreiche Berufe, die u.A. im Berufsfeld des Sozialen liegen und auf die anspruchsvolle Fähigkeit zu konzeptionellem Grundsatzdenken angewiesen sind (Politikberatung, Krankenversicherung, betriebsinterne Weiterbildungen, Verbände usw.).

M.A. Philosophie des Sozialen

Das Studium im M.A. Philosophie des Sozialen vertieft die im Bachelor erworbenen Kompetenzen. Im ersten Studienjahr erwerben die Studierenden einen Überblick über Themen und Probleme der Philosophie des Sozialen sowie vertiefte Kenntnisse in spezifischen Bereichen wie Sozialphänomenologie, Sozialethik und Sozialepistemologie. Sie entwickeln Fähigkeiten zur kritischen Reflexion, Argumentation und Problemlösung sowie hermeneutische Kompetenzen zur Analyse und Interpretation philosophischer Texte. Im zweiten Studienjahr vertiefen die Studierenden diese Kenntnisse und Fähigkeiten weiter, wobei sie auch spezialisiertere Kenntnisse erwerben und ihre Fähigkeiten zur Vermittlung philosophischer Theorien an Dritte/die Öffentlichkeit entwickeln. Das Curriculum umfasst drei wählbare Spezialisierungsbereiche, die es den Studierenden ermöglichen, ihre Interessen und Fähigkeiten zu vertiefen.

Durch das Studium erwerben die Absolvent:innen eine umfassende Berufsbefähigung, die sie auf eine Vielzahl von Berufen vorbereitet, in denen kritische Reflexion, Argumentation und Problemlösung gefragt sind. Der Masterstudiengang Philosophie des Sozialen zielt nicht nur auf die wissenschaftliche Weiterqualifikation im Rahmen einer Promotion, sondern ermöglicht zugleich auch Berufe, die im Berufsfeld des Sozialen liegen und auf die anspruchsvolle Fähigkeit zu konzeptionellem Grundsatzdenken angewiesen sind (Politikberatung, Krankenversicherung, betriebsinterne Weiterbildungen, Verbände usw.).

Lehramt Philosophie

Die Studienabsolvent:innen des Lehramts Philosophie verfügen über fachphilosophische und philosophiedidaktische Kompetenzen, um Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Philosophie zu initiieren und zu gestalten.

Die Absolvent:innen des Grundschullehramts verfügen über strukturiertes und ausbaufähiges Wissen über die Epochen und Disziplinen der Philosophie auf einem Basisniveau. Sie beherrschen die Methoden und Arbeitstechniken des Faches und deren Transformation für den Unterricht der Primarstufe. Sie sind in der Lage, eigenständig zu urteilen und Urteilsfähigkeit zu fördern, und haben erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Philosophieunterricht.

Die Absolvent:innen des Lehramts an Regionalen Schule verfügen über strukturiertes und ausbaufähiges Wissen über die Epochen und Disziplinen der Philosophie auf einem professionalisierten mittleren Niveau. Sie beherrschen die Methoden und Arbeitstechniken des Faches und deren Transformation für den Unterricht der Regionalen Schule. Sie

sind in der Lage, eigenständig zu urteilen und Urteilsfähigkeit zu fördern, und haben reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Philosophieunterricht.

Die Absolvent:innen des Lehramts an Gymnasien verfügen über strukturiertes und ausbaufähiges Wissen über die Epochen und Disziplinen der Philosophie auf einem professionalisierten Niveau. Sie beherrschen die Methoden und Arbeitstechniken des Faches und deren Transformation für den Unterricht des Gymnasiums. Sie sind in der Lage, eigenständig zu urteilen und Urteilsfähigkeit zu fördern, und haben breitere reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Philosophieunterricht.

Lehramt an beruflichen Schulen

Die Studienabsolvent:innen des Lehramts für berufliche Schule (Berufs- und Wirtschaftspädagogik) verfügen über fachphilosophische und philosophiedidaktische Kompetenzen, um Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Philosophie bzw. affinen Fächern zu initiieren und zu gestalten. Sie verfügen über strukturiertes und ausbaufähiges Wissen über die Epochen und Disziplinen der Philosophie auf einem professionalisierten mittleren Niveau und beherrschen ausgewählte Methoden und Arbeitstechniken des Faches. Sie sind in der Lage, eigenständig zu urteilen und Urteilsfähigkeit zu fördern, und haben erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Philosophieunterricht. Sie können fachwissenschaftliche Denkmuster auf lebensweltliche Fragehorizonte beziehen und dabei das Reflexionspotential der Philosophie für einen reflexionsorientierten Unterricht nutzen. Sie verfügen über fachdidaktisches Grundwissen im Hinblick auf das Philosophieren Jugendlichen und jungen Erwachsenen und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind klar formuliert und entsprechen den in § 11 StudakkLVO M-V aufgeführten Zielen, die Lerninhalte sind klar umrissen. Die Ziele für die einzelnen Abschnitte umfassen alle Aspekte und sind stimmig in Bezug auf das Abschlussniveau und unterstützen eine notwendige und geforderte Kompetenzorientierung in allen zu begutachtenden Studiengängen.

Die Qualifikationsziele sind für alle begutachteten Studiengänge klassisch und zeitgemäß. Die reinen fachwissenschaftlichen Studiengänge sind hierbei konkurrenzfähig und werden durch das Personal passend widergespiegelt, die Studiengänge mit Lehramtsbezug sind ebenfalls für den beruflichen Werdegang passend. Die Trennung von Bachelor und Master wird nahezu ganzheitlich umgesetzt und ist für die inhaltliche Progression des Lernens mitgedacht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand

B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Philosophie

Der Teilstudiengang Philosophie gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Im Erstfach sind neun Pflichtmodule im Umfang von 108 Leistungspunkten und im Wahlbereich IDWB sind Module im Umfang von zwölf Leistungspunkten zu studieren. Im Zweifach sind vier Pflichtmodule im Umfang von 48 Leistungspunkten und im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von zwölf Leistungspunkten zu studieren.

Die ersten beiden Semester umfassen dabei einführende Module, in denen die Studierenden die inhaltlichen und methodischen Fundamente für das weitere Studium erwerben. Im dritten und vierten Semester werden die Bereiche Theoretische Philosophie und Praktische Philosophie eingeführt. Dabei können die Studierenden teilweise innerhalb der Pflichtmodule Veranstaltungen aus dem Angebot des Instituts wählen und an Kompaktkursen teilnehmen, in denen wichtige Positionen einführend behandelt und diskutiert werden. Im fünften und sechsten Semester werden voraussetzungsreiche Argumentationen in beiden Bereichen verhandelt. Der Bachelorstudiengang umfasst auch Veranstaltungen, in denen die Präsentation und Weitergabe der Ergebnisse des Studiums thematisiert und geschult werden, sowie interdisziplinäre Studien. Zu jedem Modul ist studienbegleitend eine Prüfung abzulegen, deren Ergebnis

in die Endnote eingeht. Am Ende des Studiums wird eine Abschlussarbeit (nur im Erstfach) zu einem selbstgewählten Thema verfasst, die durch eine wissenschaftliche Schreibwerkstatt im sechsten Semester unterstützt wird.

M.A. Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Philosophie des Sozialen

Der Zwei-Fach-Masterstudiengang Philosophie des Sozialen hat als Erstfach einen Umfang von 78 Leistungspunkten, als Zweifach von 42 Leistungspunkten. Es gibt in beiden Teilstudiengängen nur Pflichtkurse. Der Studiengang umfasst vier Semester. Im ersten Semester werden die Module Sozialphänomenologie und Moderationskurs belegt, die einen Einblick in das sozialphänomenologische Themenfeld und die Ausbildung von texthermeneutischen Kompetenzen und eines kritischen Reflexionsvermögens anstreben. Im zweiten Semester folgt das Modul Sozialethik, das den Überblick über das Themenfeld Sozialphilosophie erweitert. Im dritten Semester wird das Modul Sozialepistemologie und im Erstfach zusätzlich das Modul Forschungsprojekt Philosophie des Sozialen, das die Studierenden auf die Masterarbeit vorbereiten und ihnen die Möglichkeit gibt, Forschungsergebnisse zu präsentieren und zu verteidigen, belegt. Im letzten Semester steht das Abschlussmodul Master Philosophie des Sozialen an, in dem die Studierenden eigenständig eine wissenschaftliche Abschlussarbeit erarbeiten.

M.A. Philosophie des Sozialen

Der Ein-Fach-Masterstudiengang Philosophie des Sozialen gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Es sind Pflichtmodule im Umfang von 84 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich im Umfang von 24 Leistungspunkten und im Wahlbereich sind Module im Umfang von zwölf Leistungspunkten zu studieren.

Der Masterstudiengang Philosophie des Sozialen umfasst vier Semester. Im ersten Semester werden die Module Sozialphänomenologie, Sozialepistemologie und ein Wahlpflichtbereich in Sozialphilosophie belegt, die einen Überblick über das Themenfeld und die Ausbildung von texthermeneutischen Kompetenzen und kritischen Reflexionsvermögen anstreben. Im zweiten Semester folgen die Module Sozialethik und ein Wahlbereich, in welchem Mastermodule aus den Masterstudiengängen der Philosophischen Fakultät und, in Absprache mit der Fachstudienberatung, auch weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen, gewählt und anerkannt werden können. Dieser Wahlbereich fördert das interdisziplinäre Lernen. Im dritten Semester werden die Module Kommunikationskurs, ein Wahlpflichtbereich Sozialphilosophie und Erörterungen zur Sozialphilosophie belegt, die die Studierenden auf die Masterarbeit vorbereiten und ihnen die Möglichkeit geben, Forschungsergebnisse zu präsentieren und zu verteidigen. Im letzten Semester steht das Abschlussmodul Master Philosophie des Sozialen an, in dem die Studierenden eigenständig eine wissenschaftliche Abschlussarbeit erarbeiten.

Lehramt Philosophie (LA für Gymnasium, Regionale Schule, Sonderpädagogik, Grundschule, Beifach)

Das Studium der Philosophie für das Lehramt an verschiedenen Schularten (Grundschule, Regionale Schule, Gymnasium, Sonderpädagogik und als Beifach) umfasst unterschiedliche Studien- und Prüfungsleistungen in der Fachwissenschaft und Fachdidaktik. Die Studierenden müssen ausschließlich Pflichtmodule belegen, die jedoch so strukturiert sind, dass sie innerhalb der Module selbstständig Inhalte nach eigenen Schwerpunkten hinzufügen können. Die Studierenden haben darüber hinaus die Möglichkeit, ihre eigenen Interessen und Schwerpunkte in das Studium einzubringen, indem sie zusätzliche Inhalte zu den obligatorischen Kursen hinzufügen. Die Module sind so konzipiert, dass sie eine sinnvolle Verzahnung von Inhalten und Kompetenzen ermöglichen. Die zeitliche Reihenfolge der Module sollte eingehalten werden, um das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen. Die Modulleistungen und -prüfungen gehen in die Berechnung der aggregierten Staatsexamensnote ein.

Für die Grundschule sind insgesamt 33 Leistungspunkte (LP) in der Fachwissenschaft und Fachdidaktik zu erbringen.

Für die Regionale Schule sind insgesamt 105 LP in der Fachwissenschaft und 15 LP in der Fachdidaktik Philosophie vorgesehen. Für das Gymnasiale Lehramt sind insgesamt 105 LP in der Fachwissenschaft und 15 LP in der Fachdidaktik zu erbringen. Im Beifach richtet sich der Anteil der vorgesehenen Leistungspunkte danach, ob man bereits ein affines Unterrichtsfach zur Philosophie, wie z.B. Geschichte, Religion oder Sozialkunde, studiert hat.

Lehramt an beruflichen Schulen (Berufs- und Wirtschaftspädagogik)

Das Studium der Philosophie für das Lehramt an beruflichen Schulen ist im Gegensatz zum allgemeinbildenden Lehramt als Bachelor- und Masterstudium zu absolvieren. Im grundlegenden Bachelorstudium wird das Zweifach

Philosophie mit Studien- und Prüfungsleistungen von 36 LP in der Fachwissenschaft und 6 LP in der Fachdidaktik studiert. Im anschließenden Masterstudium entfallen 36 LP auf das Fach und 12 LP auf die Fachdidaktik.

Insgesamt sind ausschließlich Pflichtmodule zu belegen, die jedoch so strukturiert sind, dass im Studium selbstständig Inhalte nach eigenen Schwerpunkten zu den obligatorischen Kursen hinzugewählt werden können. Die zeitliche Reihenfolge der Module ist nach Möglichkeit einzuhalten, um das Studium innerhalb der Regelstudienzeit und mit sinnvoller Verzahnung der Inhalte und Kompetenzen erfolgreich abzuschließen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist hinsichtlich der Eingangsqualifikation und der Erreichbarkeit der Qualifikationsziele sowie hinsichtlich der in § 12 StudakklVO M-V genannten Aspekte adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sind stimmig aufeinander bezogen. Insgesamt sind die Studiengangskonzepte aller begutachteten (Teil)Studiengänge sehr schlüssig.

Positiv hervorzuheben ist aus Sicht des studentischen Gutachters der weitgehende Verzicht auf Anwesenheitspflichten und Prüfungsvorleistungen, was als zeitgemäß und mit der heutigen Lebensrealität von Studierenden übereinstimmend wahrgenommen wird. Die Anwesenheit der Studierenden in den Veranstaltungen wird als sinnvoll angesehen, eine Anwesenheitspflicht führe jedoch oft nicht zum gewünschten Effekt. Von den Studierenden wird die Anwesenheitspflicht bei der Vor-Ort-Begehung unterschiedlich bewertet, teilweise wird eine Anwesenheitspflicht von Seiten der Studierenden befürwortet, damit die Veranstaltungen stärker besucht werden und somit mehr diskutiert werden kann. Hier gibt es keine einstimmige Meinung innerhalb der Studierendenschaft. Auch von Seiten der Lehrenden existieren Überlegungen, die Anwesenheitspflicht wieder einzuführen. Diese wurden im Rahmen der Begutachtung schlüssig begründet und erhalten die Unterstützung der anwesenden Gutachter:innen. Generell müssen Anwesenheitspflichten an der Universität Rostock im Gremienprozess in der Senatskommission Studium und Lehre begründet und auf ihre didaktische Notwendigkeit geprüft werden.

Insgesamt gelingt es den Lehrenden meist, auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Lehramts- und Bachelor- bzw. Masterstudierenden in polyvalent genutzten Modulen einzugehen. Dennoch bleibt es ein besonderer Balanceakt, allen Studierenden gerecht zu werden aufgrund der starken Polyvalenz. Hier sollte geprüft werden, ob Module und Prüfungsleistungen noch mehr entsprechend der Anforderungen der verschiedenen Studiengänge angepasst werden können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

E (1): Es wird empfohlen zu prüfen, ob Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen noch mehr entsprechend der Anforderungen der verschiedenen Studiengänge angepasst werden können. Dabei ist insbesondere auf die Anforderungen der Bachelor-/Masterstudiengänge auf der einen und der Lehramtsstudiengänge auf der anderen Seite zu achten.

2.3.3. Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakklVO M-V](#))

Sachstand

Die Studierenden des Studiengangs haben im Rahmen des ERASMUS-Programms die Möglichkeit, ein oder zwei Semester an einer internationalen Partneruniversität zu studieren. Die Beratung bezüglich von Auslandssemestern ist an der Universität Rostock institutionalisiert, an den Instituten stehen Ansprechpersonen zur Verfügung, die beim Erstellen der Anträge und dem Vermitteln geeigneter Universitäten helfen. Das Rostock International House koordiniert als übergeordnete Einheit das Auslandsstudium und leistet wertvolle Unterstützung bezüglich der Organisation von Auslandsaufenthalten. Studierende, die einen Auslandsaufenthalt planen, schließen vorab ein verpflichtendes Learning Agreement ab, das die Anerkennung von im Ausland belegten Modulen absichert und den Studierenden so Planungssicherheit bietet. Eine häufige Hürde für Auslandsaufenthalte sind finanzielle Aspekte.

Aktuell werden durch die European University for Smart Urban Coastal Sustainability (EU-CONEXUS), in welcher die Universität Rostock beteiligt ist, auch kürzere Formate für Mobilität und virtuelle Mobilität entwickelt, wie z.B. Summerschools, Winterschool, Micro Credentials.

Mobilitätsfenster sind grundsätzlich im Lehramtsstudium sehr schwierig umzusetzen und in den Studienordnungen nicht vorgesehen. Die freie Wahl der Fachkombinationen sowie die Einbettung der Bildungswissenschaft ins Studium macht ein Mobilitätsfenster nur schwer möglich. Auch im Zwei-Fach-Bachelor- und Masterstudiengang existiert bisher kein fächerübergreifendes Mobilitätsfenster.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge halten geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität nach § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V vor. Die eingeschränkten Möglichkeiten der Mobilität vor dem Hintergrund der Spezifika von Lehramtsstudiengängen sind plausibel dargelegt. Die Aussage im Selbstbericht, dass die Ausbildung im Lehramt „vorrangig für das eigene Bundesland“ vorgesehen sei, wird hingegen kritisch gesehen. Für das Einzugsgebiet und die Studierendenklientel sollte unbedingt verstärkt auf die Internationalisierung gepocht werden, um ein offenes Weltbild sicherzustellen.

Die Anrechnungspraxis wird liberal und studierendenfreundlich gehandhabt. Studierende und Lehrende berichten von keinen nennenswerten Problematiken. Die Bewerbung von Möglichkeiten der Mobilität sollte jedoch weiter ausgebaut werden. So werden z.B. Angebote und Informationen zu Workshops und Tagungen, sowie Masterclasses außerhalb der Universität Rostock kaum angesprochen. Zudem wünschen die Studierenden sich mehr Unterstützung hinsichtlich der Finanzierung von Auslandsaufenthalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.3.4. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Studiengänge in Philosophie werden von den hauptamtlich Lehrenden getragen und durch Lehraufträge ergänzt. Das Institut besteht aus vier Professuren, vier Qualifikationsstellen und zwei festen Stellen in der Didaktik und Vermittlungskompetenz der Philosophie. Eine Professur für Didaktik ist nicht vorhanden. Es gibt an der Universität Rostock zwar durchaus Bestrebungen, alle Fachdidaktiken mit Professuren auszustatten, aber dies ist momentan noch nicht erfüllbar. Auch mit dem neuen Lehrerbildungsgesetz wird es keine Finanzierung von weiteren Professuren vom Land geben. Dieses Problem betrifft auch weitere Fächer.

Darüber hinaus bringen sich auch die Mitarbeiter:innen der Moritz-Schlick-Forschungsstelle in die Lehre ein. Informationen zu den Mitarbeiter:innen der Institute finden sich unter <https://www.wsf.uni-rostock.de/institute/>. Bei der Einrichtung bzw. Änderung von Studiengängen achtet die Fakultätsleitung darauf, dass die jeweiligen Studiengänge vollständig durch die vorhandenen personellen Ressourcen an den jeweiligen Instituten angeboten werden können. Die Fakultätsleitung achtet bei der Besetzung von Professuren auf die Passfähigkeit zu den bestehenden und geplanten Studiengängen. Mit der Stabsstelle HQE werden regelmäßig zum Ende des Wintersemesters die bestehenden Personalressourcen für die Kapazitäts- und Auslastungsberechnung abgeglichen. Darüber hinaus werden allen Instituten finanzielle Mittel für Lehraufträge und Tutorien zugewiesen, so dass Ergänzungen des Studienangebots möglich sind. Der Aufenthalt von Gastforscher:innen wird zentral durch die Fakultätsleitung finanziert. Hinzu kommen zukünftig mögliche Projektstellen, die Forschung, Entwicklung und Lehre sehr viel stärker miteinander verbinden. Aktuell stehen im Land Mecklenburg-Vorpommern die Digitalisierung und deren Konsequenzen in Bezug auf neue Lehr- und Lernkulturen, Studienerfolg und damit zusammenhängend die Studieneingangsphase im Fokus der Entwicklungen und personellen Zusatzressourcen.

Durch die neue Leistungspunkteverteilung im Lehramt mit der Reduzierung der Fachwissenschaften von 105 auf 81 Leistungspunkte kommt es zu einer Verschiebung von Lehrbedarfen. Es werden dazu finanzielle Mittel in Höhe von 50 Millionen Euro bereitgestellt, um die Umstrukturierung des Lehrerbildungsgesetzes zu unterstützen. Das Rektorat plant, die Ressourcen entsprechend den Bedarfen zu verteilen und hat bereits Mittel für die Übergangsphase in Aussicht gestellt. Ziel ist es, die Fächervielfalt zu erhalten und multiperspektivische Fragen der Zukunft zu berücksichtigen. Es soll ausdrücklich keine Umschichtung von Ressourcen aus den Fachwissenschaften ins Lehramt geben, dies wurde auch per Rektoratsbeschluss festgehalten. Eine Herausforderung hierbei ist, dass das Land Hochdeputatslehrstellen vorsieht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt erscheint das für den Studiengang vorgesehene und eingesetzte Personal sowohl qualitativ (Qualifikationsgrad und inhaltliche Ausrichtung) als auch quantitativ (Kapazität) weitgehend angemessen. Das Curriculum kann umgesetzt werden. Die Besetzung der vorhandenen Stellen entspricht den Vorgaben aus §12 Abs. 2 StudakkLVO M-V. Die Ausstattung mit vier Professuren wird hinsichtlich der Größe der Universität als sehr gut bewertet.

Kritisch gesehen wird das Fehlen einer Professur für Didaktik der Philosophie. Dies dient Rostock zu einem gewichtigen Nachteil in der Lehramtsausbildung und sollte im Sinne der Vergleichbarkeit des Lehramtsstudiums und Konkurrenzfähigkeit des Standorts Rostock dringend behoben werden. Bedauert wird, dass in der Finanzierung der Lehramtsreform keine Professuren vorgesehen sind, was eine Lösung erschwert. Die Diskussion zeigte, dass das Problem nicht nur das Fach Philosophie betrifft, sondern auch andere Fächer. Es wird daher dringend empfohlen, das Defizit auch dem Ministerium gegenüber zu formulieren, und es bei der nächsten Novelle des Lehrerbildungsgesetzes anzusprechen. Das Angebot der Fachwissenschaften sollte beibehalten werden, d.h. die Schaffung einer Professur für Didaktik sollte nicht zu Lasten der Fachwissenschaften gehen.

Insgesamt stellen die Gutachter:innen in diesem Kontext die Frage, inwiefern die Autonomie der Hochschulen ausreichend gegeben ist. Durch das scheinbare Overmangement durch die Politik scheint das Rektorat in seiner Handlungsfähigkeit eingeschränkt zu sein, was personelle Ressourcen, insbesondere Professuren, angeht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

E (2): Es wird dringend empfohlen, die Fachdidaktik personell zu stärken und eine Professur für die Didaktik der Philosophie zu schaffen.

2.3.5. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V)**Sachstand**

Die Studiengänge Philosophie sind an der Philosophischen Fakultät (PHF) der Universität Rostock angesiedelt. Die Fakultät verfügt über die notwendigen räumlichen und sachlichen Ausstattungen, die es für die Umsetzung der Lehre braucht. Sie verfügt über mehrere Hörsaal-Gebäude am Ulmen-Campus, darunter das Auditorium Maximum mit 500 Plätzen und mehrere Hörsäle mit 80 bis 250 Plätzen, zahlreiche Seminarräume, 3 PC-Pools und ein Digital-Learning-Room, der für innovative Lehrformate genutzt werden kann. PC-Pools für Studierende werden zentral durch das IT- und Medienzentrum (ITMZ) der Universität Rostock gewartet und mit aktueller Hard- und Software ausgestattet. Für hybride Lehrveranstaltungen verfügen die Universität Rostock und insbesondere die Philosophische Fakultät (PHF) ebenfalls über die notwendige Hard- und Software. Die Universitätsbibliothek verfügt über ein breites Spektrum philosophischer Fachliteratur. Das Institut finanziert zusammen mit einem Programm des Studiendekanats der Philosophischen Fakultät (PHF) Lehraufträge zu, die zum einen für kleinere Gruppengrößen in den Lehrveranstaltungen sorgen, und zum anderen das inhaltliche Spektrum in der Lehre sinnvoll ergänzen. Die PHF stellt zusätzlich finanzielle Mittel zur Verfügung, um die Lernsituation der Studierenden gezielt zu verbessern. Darunter fallen neben der Ausstattung studentischer Räume auch die Anstellung von Tutor:innen zur Unterstützung der Lehre.

Die Prüfungsverwaltung an der Universität Rostock basiert auf einem dezentralen System von Prüfungsämtern, die in den einzelnen Fakultäten angesiedelt sind. Das erlaubt eine den jeweiligen Fächerkulturen angemessene Prüfungsverwaltung. Lediglich das Zentrale Prüfungsamt für das modularisierte Lehramt (ZPA) bildet hierbei eine Ausnahme. Die Prüfungsverwaltung läuft derzeit über die POS-GX Systeme der HIS, die Universität Rostock befindet sich allerdings gerade in der Umstellung auf HISinOne. Von einer Umstellung der Software erhoffen alle Beteiligten sich auch eine Verbesserung der Prozesse und eine Entlastung von Verwaltungsaufwand.

Die bauliche Situation an der PHF ist teilweise nicht zufriedenstellend. Dies wurde z.B. von Studierenden in Befragungen kritisiert. Teilweise kommt es durch die räumliche Situation zu Zugangsbeschränkungen für Studierende

bei Seminaren und dadurch zu Verzögerungen im Studienablauf, insbesondere, wenn Studierende auf familienfreundliche Seminarzeiten angewiesen sind. Hier wird teilweise versucht, einen größeren Raum zu finden. Teilweise wird das Problem dadurch verstärkt, dass Studierende sich anmelden, aber nicht teilnehmen, so dass die Planbarkeit hinsichtlich der Raumkapazitäten erschwert wird und teilweise andere Studierende keinen Platz erhalten. Ein Neubau des „Ulmicums“ war ursprünglich für 2013 geplant, allerdings kam es zu Verzögerungen bei den Bauprojekten. Als Plan B hat das Rektorat beschlossen, Bestandsgebäude in der Innenstadt zu renovieren, um Platz für die Sprachwissenschaften zu schaffen, und den Bebel-Tower sukzessive zu ertüchtigen. Zudem soll ein Verfügungsgebäude in der Südstadt genutzt werden, um Fächer zwischenzeitlich unterzubringen, während andere Gebäude saniert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V. Die Ausstattung der Räume erscheint sehr gut und umfangreich, sodass hier gute Bedingungen für eine erfolgreiche Lehre geboten werden. Für die Studieneingangsphase wäre eine bessere Ausstattung mit Tutorien sinnvoll, da vor allem diese Phase über den Erfolg des Studiums entscheidet. Wird diese Phase sinnvoll gestaltet und mit einer ziel- und bedarfsgerechteren Planung ausgestattet, wird das weitere Studium sowohl für Lehrende als auch für Studierenden sinnhafter gestaltet und von weniger Nachfragen gezeichnet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

E (3): Es wird empfohlen, weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Studieneingangsphase zu entwickeln bzw. die bestehenden Maßnahmen zu stärken und auszubauen und entsprechende Ressourcen zur Verfügung zu stellen (z.B. für Tutorien).

2.3.6. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Lehrveranstaltungen und Prüfungsformen wurden den Lernzielen entsprechend ausgewählt. Bei der Ordnung der Studiengänge wurde vor allem auf ein ausgewogenes Verhältnis von Präsenzlehre, Gruppen- und Seminararbeiten, Übungen und Selbststudium geachtet und mit der Prüfungsorganisation abgeglichen, so dass alle zu erbringenden Leistungen innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden können.

Die Prüfungen und zu absolvierenden (Vor)leistungen in den Studiengängen umfassen mit Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Portfolios, Langentwürfe, Essays und mündlichen Prüfungen unterschiedliche Formen. Bei der Konzeption der Module für die einzelnen Studiengänge wurde darauf geachtet, dass die Festlegung der Prüfungsformen kompetenzorientiert erfolgt. Die Abschlussarbeiten in den Masterstudiengängen sind im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen, um zu überprüfen, ob die Absolvent:innen auch den wissenschaftlichen Diskurs beherrschen.

Die Prüfungslast ist über das Semester verteilt, so dass die Prüfungsleistungen nicht ausschließlich zum Semesterende erbracht werden müssen. Entsprechend können die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Hausarbeiten auch veranstaltungsbegleitend abgelegt werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

Um die Einhaltung der Korrekturfristen zu gewährleisten, gibt es in der Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) regelmäßige Berichte über die noch offenen Prüfungsleistungen. Die Studiendekan:innen erhalten anschließend den Auftrag, den offenen Fällen aus ihrer Fakultät nachzugehen. Da im LHG für mündliche Prüfungen zwei Prüfer:innen vorgesehen sind, kommt diese Prüfungsform aus Ressourcengründen weniger zum Einsatz, als es sonst der Fall wäre. Hier wird eine Änderung der landesrechtlichen Vorgaben angestrebt. Auch hinsichtlich der KI-Nutzung wird eine Kombination aus mündlichen und schriftlichen Prüfungsformen immer beliebter

(z.B. Hausarbeit mit Präsentation). Derzeit arbeitet man an Konzepten zum Umgang mit KI, hier werden klare Vorgaben und Regelungen von Seiten der Hochschulleitung gefordert.

Um Doppelbelastungen durch Prüfungen und zu absolvierende Praktika abzumildern, wurden seit dem Sommersemester 2020 prüfungsfreie Korridore eingeführt.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V. Es werden verschiedene Prüfungsformate berücksichtigt. Diese sind mit den formulierten Kompetenzzielen der jeweiligen Module abgestimmt. Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Prüfungen sind an die Lehrveranstaltungsform und ihre Inhalte angepasst. Sie sind abwechslungsreich und flexibel. Es werden mündliche und schriftliche Prüfungsformen berücksichtigt. Die aktuellen Entwicklungen in Bezug auf KI werden derzeit aktiv in die Diskussion einbezogen, ein Problembewusstsein ist vorhanden und an Strategien wird gearbeitet, auch wenn es noch keine fertigen Konzepte oder Regelungen von Seiten der Hochschule gibt.

Das Prüfungssystem zeichnet sich durch die Möglichkeiten der Flexibilisierung der Prüfungsleistungen aus, die – dem Anschein nach – auch von den Lehrenden genutzt werden. Die Prüfungsordnung schafft hierfür einen sinnvollen Rahmen und überlässt die sinnhafte Ausfüllung mit Innovation den Lehrenden (und möglicherweise auch den Studierenden). Die Vordefinierung von Umfängen ist sinnvoll, damit die Studierenden den Workload besser einschätzen können.

Probleme scheint es jedoch teilweise mit der Dauer der Bewertung von Prüfungsleistungen zu geben. Hier sollten die vorhandenen Bemühungen zur Einhaltung und Überprüfung der Korrekturfristen weiterverfolgt werden, auch mit Blick auf die Studierbarkeit, welche durch Verzögerungen bei der Bewertung von Prüfungen erschwert wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.3.7. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die allgemeinen Instrumente zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre (wie Erstsemester-Befragungen, Lehr-/Lernverträge und Anerkennung) sind im Qualitätssicherungskonzept der Philosophischen Fakultät beschrieben und können dort nachgelesen werden. Alle Module werden innerhalb des Instituts überschneidungsfrei und fristgerecht angeboten, so dass die Möglichkeit eines Abschlusses in Regelstudienzeit gewährleistet ist.

Über das Studienbüro und die Studienfachberatung stehen den Studierenden Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese umfassen nicht nur prüfungsrelevante Fragestellungen, sondern auch die fachliche Beratung über geeignete Modulkombinationen und Ähnliches. Vor Beginn der Vorlesungszeit werden Erstsemester in unseren Bachelor- und Masterstudiengängen im Rahmen einer Orientierungswoche begrüßt und umfangreich informiert. In den Masterstudiengängen ist dies insbesondere für Studierende, die ihren Bachelorabschluss nicht an der Universität Rostock erworben haben, sehr hilfreich. Nach unseren Erfahrungen werden all diese Angebote umfangreich genutzt.

Die Lehrveranstaltungsplanung erfolgt zentral für die Studiengänge durch das Studien- und Prüfungsamt, in Absprache mit den Fakultäten in die Module exportiert werden. Dabei werden auf Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen aus verschiedenen Fächern geachtet. Im Lehramt soll im Zuge der Lehramtsreform ein Modell für ein überschneidungsfreies Studium eingeführt werden (Karo-Modell). Darüber hinaus strebt die Fakultät an in allen Studiengängen ein individuelles Teilzeitstudium zu ermöglichen, soweit dieses organisatorisch leistbar ist. In den Lehramtsstudiengängen ist ein individuelles Teilzeitstudium derzeit nicht möglich.

Eine fachliche Einführung durch die Studiengangsverantwortlichen sowie Informationsveranstaltungen der Fakultät und des Prüfungsamtes erleichtern den Studierenden den Einstieg in das Studium. Die engagierte Fachschaft hilft den Studierenden, sich besonders am Anfang, aber auch im weiteren Studienverlauf zurecht zu finden.

Für die Studierendenschaft ist nicht immer transparent, wo und auf welchem Weg man Anregungen und insbesondere Beschwerden anbringen kann. Auf der Hauptseite der Internetpräsenz der Universität gibt es eine Übersicht zum Anregungs- und Beschwerdemanagement der Universität¹. Die Fachschaft bietet u.a. einen digitalen Kummerkasten an. Dies scheint in der Breite noch nicht bekannt zu sein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist gemäß den Anforderungen in § 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V erfüllt. Die Studierbarkeit in Regelstudienzeit kann grundsätzlich gewährleistet werden, wenngleich mit einem erhöhten Koordinationsaufwand aufseiten der Studierenden. Dennoch wird deutlich, dass auch die Rahmenbedingungen zu einer Studienzeitverlängerung bei manchen Studierenden beitragen. Daneben spielen aber auch individuelle Gründe, wie z.B. die Berufstätigkeit vieler Studierender neben dem Studium, eine Rolle bei der Überschreitung der Regelstudienzeit. Insgesamt ist daher der Anteil an Abschlüssen in Regelstudienzeit eher gering.

Überschneidungen mit Lehrveranstaltungen der anderen Fächer im Lehramt und Zwei-Fach-Studium sind teilweise vorhanden. Im Gespräch mit den Studierendenvertreter:innen wird die Studierbarkeit aller Studiengänge trotz der Herausforderungen unterstrichen. Die Studierenden wünschen sich jedoch mehr Transparenz bezüglich der Ansprechpersonen, Vorgaben und Zuständigkeiten.

Anhand der beschriebenen Lerninhalte und der anstehenden Prüfungsleistungen erscheint der Arbeitsaufwand pro Modul angemessen für die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte.

In der Vergangenheit kam es durch das Komplementmodul teilweise zu Problemen bei der Einhaltung der Regelstudienzeit. Studierende wussten teilweise nicht, was sie wählen können und haben dies vor sich hergeschoben. In den aktuellen Studienordnungen wurde das Komplementmodul daher abgeschafft, stattdessen gibt es im M.A. Philosophie des Sozialen einen freien Wahlbereich, in welchem Module aus allen Masterstudiengängen der PHF belegt werden können. Hiervon erhofft man sich u.A. eine bessere Studierbarkeit. Geprüft werden sollte, ob auch Bachelormodule oder Module anderer Fakultäten oder des Sprachenzentrums hier belegt werden können. Die Gutachter:innen regen dazu an, zu prüfen, ob der Wahlbereich noch weiter gefasst werden könnte, z.B. aus dem Gesamtangebot der Universität. Neben einer größeren Auswahl für die Studierenden, was wiederum der Studierbarkeit entgegenkäme, gibt es auch inhaltliche Argumente, die dafür sprechen, dass Studierende der Philosophie sich auch über die Grenzen der Geisteswissenschaften hinaus bilden können. Damit würde sich ein offenerer Wahlbereich auch gut im Studiengangskonzept einfügen und letztendlich auch die Berufsbefähigung der Absolvent:innen durch die Möglichkeit der individuellen Schwerpunktsetzung stärken..

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

E (4): Es wird empfohlen, einen regelmäßigen Termin zwischen Lehrenden und Studierenden des Instituts zu etablieren, um aufkommende Probleme zu besprechen.

E (5): Es wird empfohlen, das Beschwerdemanagement auf Institutsebene stärker zu etablieren und transparenter zu machen. Dabei kann das Anregungs- und Beschwerdemanagement der Universität Rostock einbezogen werden.

E (6): Es wird empfohlen, das Vergabeverfahren für Seminarplätze zu überprüfen und anzupassen. Dabei soll die Transparenz erhöht und die Kommunikation, bspw. bezüglich freigewordener Plätze, verbessert werden.

E (7): Es wird empfohlen, im Vergabeverfahren für Seminarplätze noch stärker auf Familienfreundlichkeit und Nachteilsausgleiche zu achten und entsprechende Möglichkeiten noch transparenter zu kommunizieren.

E (8): Im M.A. Philosophie des Sozialen sollte geprüft werden, ob der Wahlbereich ausgeweitet werden kann auf Bachelormodule oder das Gesamtangebot der Universität Rostock.

¹ <https://www.uni-rostock.de/universitaet/organisation/anregungen-und-beschwerden/>

2.4. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Philosophie als wissenschaftliche Reflexion der grundlegenden Bedingungen des menschlichen Lebens hat seit jeher das Ziel, zu einer vernünftigen Selbst- und Weltdeutung und damit zu einem gelingenden gesellschaftlichen Zusammenleben beizutragen. Durch die über einzelwissenschaftliche Perspektiven hinausgehende Fragestellung verweist die philosophische Reflexion schon auf ihre interdisziplinären Bezüge und den damit vorgezeichneten Dialog mit anderen Disziplinen. Denn Gegenstand der Philosophie ist es, die impliziten und allen Wissensansprüchen zugrundeliegenden Bedingungen zu thematisieren und scheinbar selbstverständliche Voraussetzungen zu hinterfragen. Nur wenn sich diese impliziten Voraussetzungen nicht einem rationalen Diskurs entziehen, kann eine vernünftige Selbstbestimmung und -deutung des Menschen auch unter heutigen Bedingungen gelingen. Damit zielt Philosophie auf die individuelle und gesellschaftliche Verwirklichung von vernünftiger Autonomie im Denken und Handeln, indem die Fähigkeit der Reflexion geschult und damit kritisches Hinterfragen von vorgegebenen Strukturen, Inhalten und Vorurteilen eingeübt werden. Die Studiengänge in Philosophie vermitteln Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Methoden, die für eine vernünftige Selbstbestimmung und -deutung des Menschen konstitutiv ist, die heute angesichts ökologischer, ökonomischer, technischer und gesellschaftlicher Herausforderungen mehr denn je notwendig ist. Im besonderen Maße werden Kompetenzen geschult, die sowohl für lebensweltliche als auch wissenschaftliche Kontexte konstitutiv sind, insbesondere Reflexions-, Diskussions- und Vermittlungskompetenz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen nach § 13 Abs 1 StudakkLVO M-V sind in allen begutachteten Studiengängen gewährleistet. Die Studiengänge behandeln die klassischen Felder ihrer Disziplin und bieten den Studierenden gleichsam die Möglichkeit für ein (teilweise) interessengeleitetes Studium.

Die dargestellten Maßnahmen sind aus Sicht der Gutachter:innengruppe eine gute Möglichkeit die Aktualität der Lehre sicherzustellen. Die Wissensvermittlung erfolgt in verschiedenen Formaten (Vorlesung, Seminar, Praktikum, (Schulpraktische)Übung), die alle charakteristisch und nach wie vor aktuell für einen wissenschaftlichen Betrieb sind. Die Einbeziehung und Relevanz aktueller Erkenntnisse und Forschungsergebnisse wird deutlich. Die Aktualität der Anforderungen ist durch den Einsatz neuester Forschungserkenntnisse, die Erprobung neuer Lernformate und Lehrkonzepte sowie durch den Austausch mit Partnern anderer Institutionen gesichert. Betont wird auch die Einbeziehung eigener Forschung, einer forschungsorientierten Lehre und die Relevanz eigener Forschungsergebnisse.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.4.2. Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Das Studium setzt die ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken in der Lehrkräftebildung um (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019). Es baut auf dem Lehrkräftebildungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie der Lehrkräfteprüfungsverordnung auf. Eine Novelle des Lehrkräftebildungsgesetzes wird für das Jahr 2024/25 erwartet und wird für eine grundlegende Neuordnung der Lehrkräftebildung an der Theologischen Fakultät sorgen.

Die Koordination der Reformen erfolgt durch die Reformkommission Lehrerbildung, koordiniert durch das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung, in dem die Fakultät durch den Studiendekan als dauerhaftes Mitglied vertreten ist.

Das Lehramtsstudium am Institut für Philosophie wird wesentlich von der Fachdidaktik geprägt, welche die Fachseminare (z.T. in Überschneidung mit den BA- und MA-Seminaren) mit der Perspektive zu planender philosophischer Bildungssituationen begleitet und ergänzt. Die Philosophiedidaktik bietet Seminare, schulpraktische Übungen (SPÜ), methodisch-praktische Übungen (MPÜ), Praktika, Konsultationen und Workshops für das

Lehramtsstudium für die Fächer "Philosophieren mit Kindern" und "Philosophie" an. Sie wird derzeit von zwei hauptamtlichen Lehrenden gestaltet.

Eine Besonderheit der universitären Ausbildung von Lehrer:innen in Mecklenburg-Vorpommern ist der konsequente praktische Transfer von philosophisch-fachlicher fachdidaktischer Theorie in die Schule. Die Student:innen der Philosophiedidaktik erhalten bereits im Grundstudium die Möglichkeit einer betreuten Lehr-Lern-Situation in den SPÜ und üben sich in der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung philosophischer Bildungsprozesse in der Schule. Die Lernergebnisse im LA-Studium der Philosophie orientieren sich maßgeblich an den KMK-Forderungen der Lehrer:innenbildung. Sie können in den jeweiligen Fachanhängen im Detail nachgelesen werden. Diese erreichten Kompetenzen lassen sich auch in den hohen Bestehensquoten und Abschlussnoten der Staatsprüfungen in der Fachdidaktik der Philosophie der letzten Jahre nachzeichnen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt sind die ländergemeinsamen sowie landesspezifischen strukturellen Vorgaben und fachlichen Anforderungen in Bildungswissenschaft, Fachwissenschaft und Didaktik auf Grundlage des §13 Abs. 2 und 3 StudakLVO M-V als eingehalten zu bewerten. Alle Vorgaben der KMK und der Lehrerbildung in MV werden eingehalten. Ein integratives Studium mit mindestens zwei (hier drei) Fachwissenschaften, Schulpraktische Übungen und die Differenzierung nach Lehrämtern ist gesichert. Den Forderungen der KMK wird entsprochen. Zudem bereiten sich die Studiengänge auf die anstehenden grundlegenden Reformen durch das Land vor und bedenken diese bei anstehenden und laufenden Reformprozessen angemessen mit. Inwiefern nach dem Absenken der Fachwissenschaftsanteile im Lehramt weiterhin eine Promotion möglich ist, sollte aus Sicht der Gutachter:innen dringend geprüft werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.4.3. Studienerfolg (§ 14 StudakLVO M-V)

Sachstand

Auf zentraler Ebene führt die Stabsstelle für Hochschul- und Qualitätsentwicklung (HQE) gemäß Qualitätsordnung und Qualitäts-, Befragungs- und Monitoringkonzept regelmäßig Qualitätsgespräche, Befragungen (Studieneingangs-, Studierenden-, Exmatrikulations- und Absolvent:innenbefragung) und ein Studiengangs- und Prüfungsmonitoring durch. Die Ergebnisse der zentralen Befragungen und des Monitorings werden den Fakultäten zur Ableitung von Maßnahmen übergeben.

Zur Weiterentwicklung von Studienprogrammen befasst sich die Senatskommission für Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) intensiv mit jedem Satzungsänderungsprozess. Auf Antrag der jeweiligen Fakultät wird zunächst in einer ersten Lesung geplante Änderung vorgestellt. Anschließend entscheidet die SK SLE über die Verfahrensart, z.B. ob eine zweite Lesung erforderlich ist und ob eine s.g. Reformkommission einberufen werden muss. Sofern eine zweite Lesung angesetzt wird, bestimmt die SK SLE aus der Reihe ihrer Mitglieder eine:n Rapporteur:in. Die/der Rapporteur:in prüft die Studiengangsunterlagen anhand eines Leitfadens intensiv auf Studierbarkeit und auf die Einhaltung inhaltlicher interner und externer Kriterien und erstattet der SK SLE Rapport über eventuelle Besonderheiten des eingereichten Studiengangs. Formale Kriterien werden durch die Stabsstelle HQE geprüft, welche auch den gesamten Satzungsprozess begleitet. Für Beschwerden aller Art gibt es eine zentrale Homepage mit allen Ansprechpersonen und zuständigen Stellen.

Auf der dezentralen Ebene wird die Qualitätsentwicklung durch das Qualitätskonzept der Philosophischen Fakultät geregelt, das als wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung jedes Semester eine Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) vorsieht, wobei alle Lehrenden mindestens einmal im Jahr evaluiert werden müssen. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden mit den Teilnehmer:innen der jeweiligen Lehrveranstaltung besprochen.

Darüber hinaus gibt es im Qualitätsentwicklungsplan der Philosophischen Fakultät weitere Qualitätssicherungsmaßnahmen. Dazu gehören Evaluationen hinsichtlich des Lehrangebots, der Services, des praktischen Bildungsnutzens des Lehrangebots, der Nachfrage des Lehrangebots sowie der Feststellung der Wirksamkeit von qualitätssichernden Maßnahmen.

Zu den Leitlinien des Philosophischen Instituts gehört, eine intensive Betreuung der Studierenden, so dass auf Anfragen, Sorgen und Nöte einzelner Studierender reagiert werden kann und auftretende Probleme oder Hindernisse entsprechend kommuniziert, diskutiert und Lösungsstrategien entwickelt werden können. Anregungen von Studierenden können so aufgenommen und in die Reform des Studiengangs mit eingebracht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienerfolg wird durch verschiedene Strategien und Ansätze auf verschiedenen organisationalen Ebenen sichergestellt (Stabsstelle, Fachrichtungen und Institut). Die für den Studienerfolg vorgesehenen Systeme sind installiert und produzieren entsprechende statistische Daten zur Auswertung und Steuerung der Studiengänge. Positiv hervorzuheben ist, dass dies als Teil der universitären Qualitätsentwicklung verstanden wird. Erhobene Daten sowie die Ergebnisse regelmäßiger Befragungen und ihrer Auswertung werden für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt und die Studierenden haben an verschiedenen Stellen die Möglichkeit dies mitzugestalten. Der Studienerfolg ist gemäß den Anforderungen gemäß § 14 StudakkLVO M-V erfüllt. Die Abschlussquoten der Studiengänge werden von den Gutachter:innen als eher gering eingestuft. Teilweise resultiert diese aus Fachwechseln oder Wechseln der Schulform im Lehramt. Zudem zeigen sich in den aktuellen Daten auch die Folgen der Corona-Zeit sowie der allgemein hohe Anteil an Erstakademiker:innen in MV. Daher gibt es aktuell Maßnahmen zur Verbesserung der Studieneingangsphase. Es spielen aber auch viele individuelle Gründe, aber auch strukturelle Gründe wie die psychische Belastung der Studierenden und Probleme mit Überschneidungen eine Rolle.

Die Universität Rostock zeichnen sich durch eine aktive Studierendenschaft aus. Evaluationen finden in den vorgesehenen Abständen statt und werden aktiv in der kontinuierlichen Weiterentwicklung berücksichtigt.

Von Studierenden kritisch gesehen wird die Mindestvorgabe, dass von jeder Lehrperson nur eine Veranstaltung pro Jahr evaluiert werden muss. Zudem werden die Ergebnisse der Evaluationen nicht in allen Fällen, wie in der Qualitätsordnung eigentlich vorgesehen, mit den Studierende transparent ausgewertet innerhalb der Veranstaltungszeit. Dadurch gibt es teilweise keine Verbesserung der Lehre, trotz wiederholter LVE. Zudem regen die Studierenden an, über eine Evaluation von Prüfungen nachzudenken, damit Studierende ein Mittel bekommen, eventuelle Ungerechtigkeiten transparent zu machen und auch die Prüfungsformate und Betreuung während der Prüfungsphase einer Evaluation unterliegen.

Den Studierenden scheinen zudem die Zuständigkeiten und Prozesse für Beschwerden, die über den eigenen Fachschaftsrat hinaus vorgebracht werden sollen, nicht immer bekannt zu sein. Hier sollte, auch als Beitrag für eine besseren Studierbarkeit, mehr Transparenz geschaffen und die Kommunikation verbessert werden (z.B. bei individuellen Konfliktsituationen). Siehe hierzu Kapitel 2.3.7.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

E (9): Es wird empfohlen, das Prozedere zum Umgang mit kritischen Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation zu überprüfen und transparenter machen.

E (10): Es wird empfohlen, unter Einbindung der Studierenden ein Prozedere zum Umgang mit kritischen Aspekten zum Prüfungsgeschehen zu etablieren, insofern die Prüfungen weiterhin nicht durch die Lehrveranstaltungsevaluation erfasst werden.

2.4.4. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Universität Rostock ist als familiengerechte Hochschule auditiert, sie verfügt z. B. über ein Familienbüro als erste Anlaufstelle und über Kooperationen mit Kindertagesstätten. Die Universität engagiert sich in verschiedenen Programmen zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft (z. B. Professorinnenprogramm). Insbesondere bei Neubesetzungen von Professuren wird auf eine Erhöhung des Frauenanteils geachtet. Zudem gibt es eine Prorektorin für Prorektorin für Forschung, Talententwicklung und Chancengleichheit. Alle Fakultäten verfügen außerdem über eine

Gleichstellungsbeauftragte, diese Position ist an der PHF jedoch derzeit vakant. Zuletzt wurde die Grundordnung geändert, um eine Freistellung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten zu erreichen und um dezentral eine Möglichkeit für eine Stellvertretung der Fakultätsbeauftragten zu schaffen, um den Aufwand besser verteilen zu können. Auch durch diese Maßnahmen soll die zuletzt unbesetzte Stelle der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät in Kürze wiederbesetzt werden.

Die Philosophie bemüht sich zudem, auch als Reaktion auf die Kritik der Studierenden an der einseitigen Lektüre von europäischen, männlichen Perspektiven, bei der Auswahl der Lektüre auf Diversität und Geschlechtergerechtigkeit zu achten. Bei den Lehrenden innerhalb der Philosophie sind männliche Personen deutlich überrepräsentiert, das wissenschaftliche Personal sowie das Professorium ist derzeit ausschließlich männlich, Frauen finden sich unter den Lehrbeauftragten. Dies sehen die Studierenden insbesondere mit Blick auf die Auswahl möglicher Prüfer:innen kritisch, z.B. für Abschluss- und Staatsexamensarbeiten.

Studierenden mit chronischen Krankheiten oder Behinderungen steht ein Beauftragter für chronisch Kranke und Behinderte Studierende zur Verfügung. Zudem bietet das Studierendenwerk psychologische Beratungen an. Der AStA hat ebenfalls entsprechende Referate, die als Anlaufstelle dienen. In den Einführungsveranstaltungen und auf der Homepage soll auf die Beratungsangebote hingewiesen werden. In der Rahmenprüfungsordnung sind zudem individuelle Nachteilsausgleiche vorgesehen, über die der Prüfungsausschuss entscheidet. Diese Praxis hat sich am Institut für Philosophie in verschiedenen Hinsichten bewährt. So wurden z. B. Lehrveranstaltungen auch im hybriden Format angeboten, Prüfungsformen geändert und Zeiträume für Prüfungsleistungen verlängert. Die neuen Gebäude sind barrierefrei, bei Altbauten ist dies nicht immer möglich, auch die Homepages sollen zukünftig barrierefrei werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen entspricht der Vorgabe aus dem § 15 StudakLVO M-V. Es werden verschiedene Ansätze, Stellen und Regularien zur Gewährleistung von Chancengleichheit und -gerechtigkeit sowie für den Nachteilsausgleich genannt, mit denen die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Fächer haben zudem eigene Verantwortliche und Ansprechpersonen und ermöglichen so eine direkte und niederschwellige Erreichbarkeit.

Der Frauenanteil im Institut wird als ausbaufähig angesehen, auch wenn die Universität Rostock hier bereits intensive Bemühungen unternimmt, u.A. durch Programme für ein aktives Recruiting von Frauen. Diese sollten daher unbedingt beibehalten werden, insbesondere bei Neuberufungen. Auch die vakante Position der Gleichstellungsbeauftragten der PHF sollte schnellstmöglich neu besetzt werden.

Für Studierende mit Kind(ern) ergeben sich besondere Herausforderungen beim Zugang zu Lehrveranstaltungen. Veranstaltungen in Randzeiten, die ggf. über das Losverfahren zugeteilt werden, sind oft nicht mit Betreuungszeiten vereinbar. Daher wird empfohlen, besondere Regelungen für den Zugang zu Lehrveranstaltungen für Studierende mit Kind zu schaffen (siehe Kapitel 2.3.7).

Die Homepage wird von Studierenden als teilweise unübersichtlich wahrgenommen. Informationen sind zudem teilweise veraltet und schwer auffindbar. Dies stellt eine zusätzliche Hürde dar und sollte auch mit dem Blick auf Barrierefreiheit geprüft werden.

Hinsichtlich der verschiedenen Ansprechpersonen gab es in der Vergangenheit teilweise Probleme mit Erreichbarkeiten, z.B. bei längeren Abwesenheiten, welche nicht durch eine Vertretung aufgefangen werden konnten. Hier sollte der Informationsfluss verbessert werden, z.B. durch Abwesenheitsbenachrichtigungen oder im Falle des Ausfalls von Sprechstunden z.B. auf Homepages. Auch der Beauftragter für chronisch Kranke und Behinderte Studierende scheint schwer erreichbar zu sein, hier wird aber bereits intern an Lösungen gearbeitet. Auch eine Verbesserung der Strukturen für Studium mit Kind erscheint angezeigt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

3. Begutachtungsverfahren

3.1. Allgemeine Hinweise

Im Rahmen der Begutachtung des Clusters Philosophie und Germanistik werden unter anderem die Teilstudiengänge der Philosophie und Germanistik im Rahmen des Zwei-Fach Bachelor- und Masterstudiengangs der Philosophischen Fakultät betrachtet. Die Konzeption beider Studiengänge wird innerhalb eines separaten Clusters evaluiert. Gleiches gilt für die Teilstudiengänge des allgemeinbildenden- und beruflichen Lehramts.

Der professorale Gutachter für Didaktik, welcher eigentlich vorgesehen war, musste aus gesundheitlichen Gründen kurzfristig absagen. Dr. Jörg Heinig übernahm daher die Begutachtung der Fachdidaktik im Lehramt Philosophie und Germanistik. Die zunächst vorgesehene studentische Gutachterin erkrankte kurzfristig, daher übernahm Leon Grausam kurzfristig die Aufgaben des studentischen Gutachters. Er war ebenfalls Gutachter im Cluster Romanistik und Anglistik und hat daher die Universität Rostock vor Ort kennengelernt. Für das vorliegende Gutachten konnte er die Studiengänge jedoch nur auf Konzeptbasis begutachten. Seine Anmerkungen sind im vorliegenden Gutachten eingearbeitet worden und er erteilte seine Zustimmung zum finalen Gutachten.

3.2. Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkStV)
- Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakLVO M-V)

3.3. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe

Im Rahmen des Qualitätsentwicklungssystems ist vorgesehen, dass alle Studiengänge regelmäßig in einem Turnus von maximal acht Jahren evaluiert werden. Mit Ausnahme der Verfahren zur internen Evaluation/Akkreditierung im Rahmen von Neueinrichtungen oder wesentlichen Änderungen von Studiengängen finden diese Verfahren in der Regel im Cluster fakultätsweise statt. Für Verfahren der Evaluation/Akkreditierung werden gemäß Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen Kommissionen mit externen Gutachtenden zur Bewertung der Studienqualität eingesetzt. In der Kommission müssen mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden, eine Vertreterin/ein Vertreter der Berufspraxis sowie in der Regel mindestens zwei hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen/Experten mitwirken. Die Beteiligung von Absolvent:innen der Studiengänge findet über die Einbeziehung der Ergebnisse der Absolvent:innenbefragung statt.

Im Rahmen der Evaluation wird eine Selbstbeschreibung durch die Fakultät erstellt, welche gemeinsam mit den Studiengangsdokumenten und einem ergänzenden Datenset aus Befragungs- und Monitoringergebnissen ca. sechs Wochen vor der eigentlichen Begutachtung an die Kommissionsmitglieder versendet wird. Die Vor-Ort-Begehung besteht aus verschiedenen Gesprächsrunden mit unterschiedlichen Statusgruppen (Rektorat, Studierende, Lehrende), internen Besprechungen der Gutachter:innenkommission und i.d.R. einer Begehung der Lehr- und Lernorte. Die Mitglieder der Kommission evaluieren die entsprechenden Studiengangebote anhand eines Frageleitfadens, der alle Akkreditierungskriterien abdeckt, geben Anregungen für die Weiterentwicklung und formulieren gleichzeitig einen Vorschlag für die interne Akkreditierung (ggf. Vorschläge für Empfehlungen und Auflagen). Dieser Fragenleitfaden dient als Vorlage für die Erstellung des gemeinsamen Gutachtens der Kommission.

Das Gutachten der Kommission dient als Vorschlag für Empfehlungen und Auflagen im Rahmen des Verfahrens der internen Akkreditierung. In begründeten Fällen kann das Rektorat von den Vorschlägen der Kommission abweichen und vorgeschlagene Empfehlungen oder Auflagen umformulieren oder streichen. Die dezentrale Struktureinheit erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gutachten, bevor die Unterlagen in das Verfahren der internen Akkreditierung übergeben werden.

Das Verfahren der internen Akkreditierung schließt sich mit folgenden Verfahrensschritten an:

- Diskussion des Gutachtens und der Stellungnahme in der Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation und Empfehlung für den Akademischen Senat
- Empfehlung des Akademischen Senats zur internen Akkreditierung

- Beschlussfassung zur internen Akkreditierung im Rektorat
- Veröffentlichung auf der Homepage der Stabsstelle HQE und in der zentralen Datenbank akkreditierter Studiengänge des Akkreditierungsrats
- Anzeige der Veröffentlichung im zuständigen Ministerium
- Ggf. Erfüllung von Akkreditierungsaufgaben und Beschluss über die Aufgabenerfüllung durch das Rektorat

3.4. Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
 - Prof. Dr. Henrike Manuwald (Universität Göttingen, Professorin für Deutsche Philologie / Ältere Deutsche Sprache und Literatur)
 - Prof. Dr. Georg Mohr (Universität Bremen, Professor für Praktische Philosophie)
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
 - Dr. Thorsten Ahrend (Wallstein Verlag, Göttingen)
 - Dr. Jörg Heinig (Fachleiter, Lehrer, Fachreferent für Philosophie, auch Gutachter für Didaktik)
- c) Studierende:r
 - Leon Grausam (Universität Bremen, Bachelor in Sprach-, Kultur- und Translationswissenschaften in Englisch und Spanisch, Master in Allgemeiner Sprachwissenschaft)

4. Datenblatt

4.1. Daten zur Akkreditierung

Selbstdokumentation an die Gutachtergruppe:	13.01.2025
Zeitpunkt der Begutachtung:	13.03.2025 bis 14.03.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Universitätsleitung, Fakultätsleitung, Lehrende, Studierende, nicht-wissenschaftliches Personal
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

Begutachtung B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Philosophie

Erstakkreditiert:	Von 21.09.2005 bis 30.09.2010
Begutachtung durch:	ACQUIN
Zuletzt Re-akkreditiert:	Von 14.05.2018 bis 30.09.2025
Begutachtung durch:	Universität Rostock
Aktueller Akkreditierungszeitraum:	Von 29.09.2025 bis 30.09.2033
Begutachtung durch:	Universität Rostock

Begutachtung M.A. Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Philosophie des Sozialen

Erstakkreditiert:	Von 14.05.2018 bis 30.09.2025
Begutachtung durch:	Universität Rostock
Aktueller Akkreditierungszeitraum:	Von 29.09.2025 bis 30.09.2033
Begutachtung durch:	Universität Rostock

Akkreditierung M.A. Philosophie des Sozialen

Erstakkreditiert:	Von 30.03.2012 bis 30.09.2017
Begutachtung durch:	Universität Rostock
Zuletzt Re-akkreditiert:	Von: 14.05.2018 bis 30.09.2025
Begutachtung durch:	Universität Rostock
Aktueller Akkreditierungszeitraum:	Von 29.09.2025 bis 30.09.2033
Begutachtung durch:	Universität Rostock

Begutachtung von Philosophie im B.A. und M.A. Wirtschaftspädagogik

Erstakkreditiert:	12.06.2017 bis 30.09.2022
Begutachtung durch:	Universität Rostock
Aktueller Akkreditierungszeitraum:	Von 05.08.2024 bis 30.09.2032
Begutachtung durch:	Universität Rostock
ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2022 bis 30.09.2024 Fristverlängerung erfolgte durch Rektorat der Universität Rostock im Zuge der Umstellung auf neues Recht

Begutachtung von Philosophie im B.Ed. und M.Ed. Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen

Erstakkreditiert:	Von 10.02.2020 bis 30.09.2025
Begutachtung durch:	Universität Rostock
Aktueller Akkreditierungszeitraum:	Von 21.07.2025 bis 30.09.2033
Begutachtung durch:	Universität Rostock

Begutachtung von Philosophie im Lehramt für Gymnasium, Regionale Schule, Grundschule (Philosophieren mit Kindern), Sonderpädagogik und Beifach zum Lehramt

Begutachtung durch:	Universität Rostock
---------------------	---------------------

Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht andere Abschlussbezeichnungen vorsieht. ²Ausnahmen sind bei Multiple-Degree-Abschlüssen möglich. ³Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule

erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und –qualifizierung

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**§ 13 Abs. 1**

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. [Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StudakkLVO M-V](#)

[Zurück zum Prüfbericht](#)